

AMTSBLATT

DER EVANGELISCH-LUTHERISCHEN LANDESKIRCHE SACHSENS

Jahrgang 2020 – Nr. 20

Ausgegeben: Dresden, am 30. Oktober 2020

F 6704

INHALT

A. BEKANNTMACHUNGEN

II. Landeskirchliche Gesetze und Verordnungen

Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission A 322

Arbeitsrechtsregelung zur 13. Änderung der Neufassung
der Kirchlichen Dienstvertragsordnung der Evangelisch-
Lutherischen Landeskirche Sachsens (KDVO)
Vom 16. Juli 2020 A 322

Herbsttagung der 28. Landessynode der Evange-
lisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens
Vom 13. Oktober 2020 A 322

III. Mitteilungen

Ausbildungsangebote der Geschäftsstelle der
Verwaltungsorganisation A 323

V. Stellenausschreibungen

1. Pfarrstellen A 324

2. Kirchenmusikalische Stelle A 327

4. Gemeindepädagogenstellen A 327

7. Sachbearbeiter/Sachbearbeiterin A 328

VI. Hinweise

Neuerwerbungen der Bibliothek des Ev.-Luth. Landes-
kirchenamtes Juli bis September 2020 (Auswahl) A 329

B. HÄNDREICHUNGEN FÜR DEN KIRCHLICHEN DIENST

Christen im Asylverfahren
Albrecht Engelmann, Ausländerbeauftragter,
und Oberkirchenrat Dr. Martin Teubner, Dresden B 7

A. BEKANNTMACHUNGEN

II. Landeskirchliche Gesetze und Verordnungen

Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission

Reg.-Nr. 6010 (12) 504

Dresden, den 30. September 2020

Nachstehend wird gemäß § 15 Abs. 1 LMG der Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 16. Juli 2020 zu der folgenden Arbeitsrechtsregelung bekannt gemacht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt Sachsens

Hans-Peter Vollbach
Präsident

Arbeitsrechtsregelung zur 13. Änderung der Neufassung der Kirchlichen Dienstvertragsordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (KDVO) Vom 16. Juli 2020

Die Neufassung der Regelung Nr. 4 – Kirchliche Dienstvertragsordnung (KDVO) vom 30. August 2007 (ABl. S. A 190), zuletzt geändert durch die Arbeitsrechtsregelung vom 27. April 2020 (ABl. S. A 139) wird wie folgt geändert:

b) In Nummer 4 wird in Entgeltgruppe 12 die Fallgruppe 2 aufgehoben.

I. Änderung der Regelung

II. Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Anlage 1 – Eingruppierungsordnung wird wie folgt geändert:

Arbeitsrechtliche Kommission

a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Entgeltgruppe 11, Fallgruppe 1 werden nach dem Wort „Bezirkskatecheten“ die Wörter „und Schulbeauftragte“ angefügt.
- bb) In Entgeltgruppe 11, Fallgruppe 2 werden die Wörter „und im Landesjugendpfarramt“ gestrichen.

Findeisen
Vorsitzender

Herbsttagung der 28. Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens Vom 13. Oktober 2020

Reg.-Nr. 1212

Die 28. Landessynode unserer Landeskirche tritt vom 13. bis zum 16. November 2020 zu ihrer diesjährigen Herbsttagung im Haus der Kirche – Dreikönigskirche Dresden zusammen, soweit dies unter Berücksichtigung des aktuellen Pandemieverlaufes möglich ist.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt Sachsens

Hans-Peter Vollbach
Präsident

Dieser Tagung der Landessynode und ihrer Mitglieder wird in allen Gottesdiensten der Landeskirche am

Sonntag, **8. November 2020**, dem Dritttletzten Sonntag
des Kirchenjahres, sowie am
Sonntag, **15. November 2020**, dem Vorletzten Sonntag
des Kirchenjahres,

im Allgemeinen Kirchengebet fürbittend gedacht.

III. Mitteilungen

Ausbildungsangebote der Geschäftsstelle der Verwaltungsorganisation

Studienplatz zu vergeben!**Angebot eines Studienplatzes für den gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienst an der Hochschule Meißen (FH) und Fortbildungszentrum – „Digitale Verwaltung“**

Die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens ist daran interessiert, junge Menschen für den kirchlichen Dienst zu gewinnen – u. a. auch für die Verwaltungsdienststellen der Landeskirche. Wir bieten deshalb ab September 2021 einen Studienplatz an der Hochschule Meißen (FH) und Fortbildungszentrum für den Studiengang „Digitale Verwaltung“ an.

Die Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens erachtet es als notwendig, die Verwaltung und so manche kirchlichen Handlungsfelder zu digitalisieren, Prozesse neu zu denken und die Kommunikation zu verbessern, um den sächsischen Kirchgemeinden eine gute Begleitung anbieten zu können. Für die Entwicklung und Umsetzung von Digitalstrategien in Verwaltung und kirchlichen Arbeitsfeldern benötigen wir gut ausgebildetes Fachpersonal. Auch die Kirchgemeinden möchten wir bei anstehenden Veränderungsprozessen mit zunehmend digitalisierten Prozessabläufen und Kommunikationsstrategien noch besser unterstützen.

Im Anschluss an das erfolgreich abgeschlossene Studium garantieren wir zunächst eine zweijährige befristete Anstellung in einer der landeskirchlichen Dienststellen.

Voraussetzung für eine Bewerbung ist neben der Mitgliedschaft in einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland eine zum Studienbeginn abgeschlossene, zu einem Fachhochschulstudium berechtigende Schulbildung/Ausbildung.

Bewerbungen mit tabellarischem Lebenslauf, pfarramtlichem Zeugnis und Kopien der zwei letzten Schulzeugnisse sind spätestens bis **1. Februar 2021** an das Ev.-Luth. Landeskirchenamt Sachsens, Geschäftsstelle der Verwaltungsorganisation, Aus-, Fort- und Weiterbildung (Herr Leistner), Lukasstraße 6, 01069 Dresden, Tel. (03 51) 46 92-136, verwaltungsorganisation@evlks.de zu richten.

Studienplatz zu vergeben!**Angebot eines Studienplatzes für den gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienst an der Hochschule Meißen (FH) und Fortbildungszentrum**

Die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens ist daran interessiert, junge Menschen für den kirchlichen Dienst zu gewinnen – u. a. auch für die Verwaltungsdienststellen der Landeskirche. Wir bieten deshalb ab September 2021 einen Studienplatz an der Hochschule Meißen (FH) und Fortbildungszentrum für den gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienst an.

Im Anschluss an das erfolgreich abgeschlossene Studium garantieren wir zunächst eine zweijährige befristete Anstellung in einer der landeskirchlichen Dienststellen.

Voraussetzung für eine Bewerbung ist neben der Mitgliedschaft in einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland eine zum Studienbeginn abgeschlossene, zu einem Fachhochschulstudium berechtigende Schulbildung/Ausbildung.

Bewerbungen mit tabellarischem Lebenslauf, pfarramtlichem Zeugnis und Kopien der zwei letzten Schulzeugnisse sind spätestens bis **1. Februar 2021** an das Ev.-Luth. Landeskirchenamt Sachsens, Geschäftsstelle der Verwaltungsorganisation, Aus-, Fort- und Weiterbildung (Herr Leistner), Lukasstraße 6, 01069 Dresden, Tel. (03 51) 46 92-136, verwaltungsorganisation@evlks.de zu richten.

Ausbildungsplatz zu vergeben!**Angebot eines Ausbildungsplatzes für den mittleren allgemeinen Verwaltungsdienst am Ausbildungszentrum Bobritzsch**

Die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens ist daran interessiert, junge Menschen für den kirchlichen Dienst zu gewinnen – u. a. auch für die Verwaltungsdienststellen der Landeskirche. Wir bieten deshalb ab September 2021 Ausbildungsplätze für den mittleren allgemeinen Verwaltungsdienst an.

Im Anschluss an die erfolgreich abgeschlossene Ausbildung garantieren wir zunächst eine zweijährige befristete Anstellung in einer der landeskirchlichen Dienststellen.

Voraussetzung für eine Bewerbung ist neben der Mitgliedschaft in einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland ein guter Oberschulabschluss.

Bewerbungen mit tabellarischem Lebenslauf, pfarramtlichem Zeugnis und Kopien der zwei letzten Schulzeugnisse sind spätestens bis **1. Februar 2021** an das Ev.-Luth. Landeskirchenamt Sachsens, Geschäftsstelle der Verwaltungsorganisation, Aus-, Fort- und Weiterbildung (Herr Leistner), Lukasstraße 6, 01069 Dresden, Tel. (03 51) 46 92-136, verwaltungsorganisation@evlks.de zu richten.

V. Stellenausschreibungen

Bewerbungen aufgrund der folgenden Ausschreibungen sind – falls nicht anders angegeben – bis zum **4. Dezember 2020** einzureichen.

1. Pfarrstellen

Bewerbungen um nachstehend genannte Pfarrstellen sind an das **Landeskirchenamt** zu richten.

Es sollen wieder besetzt werden:

A. durch Übertragung nach § 5 Buchstabe a des Pfarrstellenübertragungsgesetzes – PfÜG – vom 23. November 1995 (ABl. S. A 224):

die 1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Mildenau mit SK Königswalde-Geyersdorf, SK Arnsfeld, SK Grumbach, St.-Margarethen-Kirchgemeinde, SK Jöhstadt, St.-Salvator-Kirchgemeinde und SK Steinbach (Kbz. Annaberg)

Zum Schwesterkirchverhältnis gehören:

- 5.264 Gemeindeglieder
- 11 Predigtstätten (bei 4 Pfarrstellen) mit sieben wöchentlichen Gottesdiensten in sieben Orten, 14tägig in Streckewalde, monatlich in Schmalzgrube, Nieder- und Oberschmiedeberg
- 7 Kirchen, 11 Gebäude im Eigentum der Kirchgemeinden, 9 Friedhöfe
- 24 Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen.

Angaben zur Pfarrstelle:

- Dienstumfang: 100 Prozent
- Pfarramtsleitung: ja
- Dienstbeginn zum nächstmöglichen Zeitpunkt
- Dienstwohnung (138 m²) mit 4 Zimmern und Amtszimmer außerhalb der Dienstwohnung
- Dienstsitz in Mildenau.

Weitere Auskunft erteilen Superintendent Dr. Richter, Tel. (0 37 33) 2 56 27 und der stellvertretende Kirchenvorstandsvorsitzende Buchmann, Tel. (0 37 33) 5 33 44.

Dem Pfarrer/der Pfarrerin stehen selbstständig und verantwortungsvoll arbeitende hauptamtlich Mitarbeitende zur Seite. Die Kirchgemeinde ist sehr lebendig und wird von vielen ehrenamtlich Mitarbeitenden getragen. Unser Herz schlägt für den Gottesdienst in verschiedenen Formen als zentralen Punkt des kirchlichen Lebens. Kinder- und Jugendarbeit ist uns wichtig, was u. a. in der „Offenen Pfarrscheune“ zum Ausdruck kommt. Wir suchen einen Pfarrer/eine Pfarrerin mit Teamfähigkeit und Leitungskompetenz, und der/die bereit ist, Bewährtes weiterzuführen, aber auch missionarisch in Freiheit Neues zu schaffen.

die 4. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Dresden-Ost mit SK Dresden-Gruna-Seidnitz (Kbz. Dresden Mitte)

Zum Schwesterkirchverhältnis gehören:

- 7.949 Gemeindeglieder
- 11 Predigtstätten (bei 4,50-Pfarrstellen) mit vier bis fünf wöchentlichen Gottesdiensten in Dresden-Gruna-Seidnitz, Leuben, Laubegast, Niedersedlitz und Zschachwitz, monatlich im Pflegeheim „Elbwiesenhof“, zweimonatlichen Gottesdiensten im Christlichen Sozialwerk „Vincenz von Paul“

und im Betreuten Wohnen der Ökumenischen Seniorenhilfe Dresden

- 6 Kirchen, 14 Gebäude im Eigentum der Kirchgemeinden, 2 Friedhöfe
- 25 Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen.

Angaben zur Pfarrstelle:

- Dienstumfang: 100 Prozent
- Pfarramtsleitung: nein
- Dienstbeginn zum nächstmöglichen Zeitpunkt
- Dienstwohnung (153 m²) mit 5 Zimmern und Amtszimmer außerhalb der Dienstwohnung
- Dienstsitz in Dresden.

Weitere Auskunft erteilt Pfarrer Krönert, Tel. (03 51) 2 03 16 47.

In den zurückliegenden Jahren hat unsere Gemeinde eine gute Dynamik für ein zukunftsorientiertes Gemeindeleben entwickelt. Neben der umfangreichen „regulären“ Gemeindegemeinschaft müssen unsere besonderen inneren Projekte wie „Glaubensseminare“, „Bibelwerkstätten“, Wochentagsrüstzeiten für Senioren und Seniorinnen fortgeführt werden und benötigen die Fachkompetenzen von Theologen und Theologinnen. Durch anspruchsvolle Bauvorhaben wird auch künftig diese Pfarrstelle viel Kraft und bemerkenswerte Kompetenzen in Bauaufgaben zu investieren haben. Die inhaltliche Weiterentwicklung des Gemeindeaufbaukonzepts wird angesichts dieser Bauprojekte gemeinsam zu gestalten sein.

die 4. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Leipzig-Lindenau-Plagwitz mit SK Leipzig-Großschocher-Windorf, Apostelkirchgemeinde, SK Leipzig-Kleinschocher, Taborkirchgemeinde, SK Leipzig-Knauthain und SK Leipzig-Schleußig, Bethanienkirchgemeinde (Kbz. Leipzig)

Zum Schwesterkirchverhältnis gehören:

- 8.322 Gemeindeglieder
- sieben Predigtstätten (bei 4 Pfarrstellen) mit vier wöchentlichen Gottesdiensten in 4 Orten, monatlich in Rehbach und Knautnaundorf
- 7 Kirchen, 8 Gebäude im Eigentum der Kirchgemeinden, 3 Friedhöfe, 1 Kindertagesstätte
- 39 Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen.

Angaben zur Pfarrstelle:

- Dienstumfang: 100 Prozent
- Pfarramtsleitung: nein
- Dienstbeginn zum nächstmöglichen Zeitpunkt
- Dienstwohnung (124 m²) mit 5 Zimmern und Amtszimmer außerhalb der Dienstwohnung
- Dienstsitz in Leipzig.

Weitere Auskunft erteilen Pfarrer Staemmler-Michael, Tel. (03 41) 4 12 95 66 und Kirchenvorstandsvorsitzende Strauß, Tel. (03 41) 4 28 35 33.

Seit dem 1. Januar 2020 sind wir eine große Gemeinde von fünf Schwestern geworden. Die Pfarrstelle hat ihren seelsorgerischen Schwerpunkt in der Apostel- und der Hoffnungskirchgemeinde mit jeweils ca. 800 Gemeindegliedern. Die vielen Veranstaltungen, Gottesdienste und Kreise werden von engagierten haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden getragen. Wir verstehen unsere Kirche und Gemeinde als Teil dieser Stadtteile und strahlen

in diese hinein. Wir wünschen uns einen Pfarrer/eine Pfarrerin, der/die in einem motivierten Team Neues entwickeln und Bewährtes bewahren möchte, der/die Verkündigung des Evangeliums gerne lebendig und offen für alle Generationen gestalten will und der/die berufliche Weiterentwicklung für die Mitarbeitenden fördern will. Unsere Gemeinde pflegt einen intensiven Austausch in der Ökumene, dem Berufsbildungswerk, den lokalen Schulen und dem Runden Tisch. Kindergarten und Grundschule sind fußläufig zu erreichen.

die 2. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Neusalza-Spremberg-Friedersdorf mit SK Beiersdorf, Lutherkirchgemeinde, SK Oppach und SK Taubenheim (Kbz. Löbau-Zittau)

ab 2. Januar 2021: 5. Pfarrstelle des Ev.-Luth. Kirchspiels Oberes Spreetal

Zum Kirchspiel (ab 2. Januar 2021) gehören:

- 6.756 Gemeindeglieder
- 13 Predigtstätten (bei 5,50-Pfarrstellen) mit acht wöchentlichen Gottesdiensten in den Orten des Kirchspiels, monatlich in den Pflegestiften Oppach und Taubenheim und der KiTA Beiersdorf, vierteljährlich in der Wohneinrichtung für Menschen mit Behinderung Lindenhof Oppach
- 13 Kirchen, 22 Gebäude im Eigentum der Kirchgemeinden, 15 Friedhöfe
- 25 Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen.

Angaben zur Pfarrstelle:

- Dienstumfang: 100 Prozent
- Pfarramtsleitung: nein
- Dienstbeginn zum nächstmöglichen Zeitpunkt
- Dienstwohnung (146 m²) mit 6 Zimmern und Amtszimmer außerhalb der Dienstwohnung
- Dienstsitz in Oppach.

Weitere Auskunft erteilen Superintendentin Pech, Tel. (0 35 85) 41 57 71 und Pfarrer Hecker, Tel. (0 35 86) 3 69 00 81.

Ab 2021 beginnt die Arbeit im gemeinsamen Kirchspiel Oberes Spreetal, doch schon seit langer Zeit sind wir durch gemeinsame Gottesdienste, Projekte und eine regionale Konfirmandenarbeit miteinander verbunden. Die Schritte hin zur neuen Struktur und auch die sonstige Arbeit laufen in enger Abstimmung. Wir freuen uns darauf, miteinander neue Wege auszuprobieren und hoffen auf frischen Wind und neue Impulse. Viele engagierte Ehrenamtliche freuen sich darauf, mit Ihnen Gemeinde zu gestalten. Oppach liegt gut angebunden und verfügt über eine Grundschule sowie einen Kindergarten, weiterführende Schulen sind gut zu erreichen.

die 5. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchgemeinde St. Martin Meerane-Waldsachsen mit SK Callenberg-Grumbach, SK Langenchursdorf-Langenberg, SK Oberwiera-Schönberg, SK Waldenburg, Lutherkirchgemeinde und SK Waldenburg, St.-Bartholomäus-Kirchgemeinde (Kbz. Zwickau)

Zum Schwesterkirchverhältnis gehören:

- 4.656 Gemeindeglieder
- 20 Predigtstätten (bei 5 Pfarrstellen) mit einem wöchentlichen Gottesdienst in Meerane, 14tägig in Waldenburg Luther, Waldenburg St. Bartholomäus, Langenchursdorf, Callenberg, Grumbach und Waldsachsen, monatlich in Langenberg, Falken, Oberwinkel, Niederwinkel, Schlag-

witz, Schwaben, Ziegelheim, Oberwiera, Schönberg, Tettau, Neukirchen, Niederwiera und Pfaffroda

- 20 Kirchen, 16 Gebäude im Eigentum der Kirchgemeinden, 22 Friedhöfe, 1 Kindertagesstätte
- 51 Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen.

Angaben zur Pfarrstelle:

- Dienstumfang: 100 Prozent
- Pfarramtsleitung: nein
- Dienstbeginn zum nächstmöglichen Zeitpunkt
- Dienstwohnung (136 m²) mit 6 Zimmern und Amtszimmer außerhalb der Dienstwohnung
- Dienstsitz in Langenchursdorf.

Weitere Auskunft erteilen Pfarrer Becker, Tel. (03 76 08) 2 88 62 und der stellv. Kirchenvorstandsvorsitzende Holzapfel, Tel. (03 76 08) 2 24 54.

Der direkte Dienstbereich unserer neuen Pfarrerin/unsere neuen Pfarrers sind die ländlich geprägten Kirchgemeinden Langenchursdorf-Langenberg und Callenberg-Grumbach. Es besteht ein reges Gemeindeleben, an dem viele Menschen allen Alters mitwirken. Die Dienstwohnung liegt inmitten eines schönen Pfarrhofs in ländlicher Idylle. Im Gemeindegebiet gibt es eine Grundschule; alle anderen Schulformen befinden sich jeweils in Waldenburg und Hohenstein-Ernstthal. Ein Kindergarten ist fußläufig erreichbar und es besteht eine sehr gute Anbindung an die A 4. Wir freuen uns auf eine Pfarrerin/einen Pfarrer, die/der lebensnah das Evangelium verkündigt, mit uns gemeinsam lebt und Gemeindeleben vor Ort gestaltet sowie die Nähe zu unseren Schwesterkirchgemeinden sucht und weiter vertieft.

B. durch Übertragung nach § 5 Buchstabe b PfÜG:

die 2. Pfarrstelle des Ev.-Luth. Kirchspiels Gröditz (Kbz. Bautzen-Kamenz) ab 1. Januar 2021 verbunden mit der Aufgabe des Jugendpfarrers/der Jugendpfarrerin bei Arbeitsstelle Kinder-Jugend-Bildung

Zum Kirchspiel gehören:

- 4.470 Gemeindeglieder
- zehn Predigtstätten (bei 3,50-Pfarrstellen) mit sechs wöchentlichen Gottesdiensten im Kirchspiel
- 10 Kirchen, 27 Gebäude im Eigentum der Kirchgemeinden, 11 Friedhöfe
- 11 Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen.

Angaben zur Pfarrstelle:

- Dienstumfang: 100 Prozent
- Pfarramtsleitung: nein
- Dienstbeginn zum nächstmöglichen Zeitpunkt
- Dienstwohnung (180 m²) mit 6 Zimmern und Amtszimmer außerhalb der Dienstwohnung
- Dienstsitz in Gröditz.

Weitere Auskunft erteilen Superintendent Popp, Tel. (0 35 91) 39 09 31, Pfarrer Ramsch, Tel. (0 35 91) 2 36 25, Jugendwart Alber, Tel. (01 52) 34 39 65 62 und die Vorsitzende der Bezirksjugendkammer Baumann, E-Mail: judith.baumann@eja-online.de.

Auf die künftige Pfarrerin/den künftigen Pfarrer freut sich eine große Zahl von haupt- und ehrenamtlich tätigen Menschen. Zusammen mit ihnen soll die künftige Stelleninhaberin/der künftige Stelleninhaber die zu gleichen Teilen anfallenden Aufgaben im Kirchspiel und in der Jugendarbeit des Kirchenbezirks gestalten. Dabei umfasst die Arbeit als Jugendpfarrerin/Jugend-

pfarrer die geistliche und theologische Begleitung der Jugendarbeit und die Mitgestaltung jugendspezifischer Veranstaltungen im Kirchenbezirk. Gerne kann sich in den derzeit laufenden Prozess der Entwicklung digitaler Glaubensformen mit eingebracht werden. Im Rahmen der Arbeitsstelle Kinder-Jugend-Bildung ist die Fachaufsicht über die Konfirmandenarbeit zu führen. Von daher wird die Konfirmandenarbeit ein Schwerpunkt der Aufgaben im Kirchspiel sein. Die Einbindung in das Kirchspiel erfolgt über einen dem Stellenumfang entsprechenden Seelsorgebezirk.

die 2. vakante Pfarrstelle des 3. Kalendervierteljahres 2019

die 3. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Dresden-Leubnitz-Neuostra mit SK Bannewitz

ab 1. Januar 2021: 6. Pfarrstelle des Ev.-Luth. Kirchspiels Dresden Süd **verbunden mit missionarischen Aufgaben (Kbz. Dresden Mitte)**

Zum Kirchspiel (ab 1. Januar 2021) gehören:

- 8.038 Gemeindeglieder
- sieben Predigtstätten (bei 5,50-Pfarrstellen) mit fünf wöchentlichen Gottesdiensten
- 7 Kirchen, 10 Gebäude im Eigentum der Kirchgemeinden, 2 Friedhöfe, 2 Kindertagesstätten
- 71 Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen.

Angaben zur Pfarrstelle:

- Dienstumfang: 75 Prozent
- Pfarramtsleitung: nein
- Dienstbeginn zum nächstmöglichen Zeitpunkt
- Dienstwohnung (125 m²) mit 6 Zimmern und Amtszimmer außerhalb der Dienstwohnung
- Dienstsitz in Bannewitz.

Weitere Auskunft zur Pfarrstelle erteilt Pfarrer Dr. Grabner, Tel. (03 51) 4 37 08 82, E-Mail: wolf-juergen.grabner@evlks.de. Das künftige Kirchspiel (ab 1. Januar 2021) bestehend aus den Kirchgemeinden Dresden-Leubnitz-Neuostra, Bannewitz, Dresden-Prohlis, Dresden-Lockwitz und Dresden-Strehlen sucht einen Pfarrer/eine Pfarrerin für das missionarisch orientierte Projekt im Kirchspiel, das in besonderer Weise die unerreichten und distanzierten Gemeindeglieder in den Blick nehmen will.

Der Stelleninhaber/die Stelleninhaberin wird im Seelsorgebezirk Bannewitz (ca. 720 Gemeindeglieder) die pastoralen Dienste (Seelsorge, monatliche Gottesdienste, Koordination von Ehrenamtlichen, Zusammenarbeit mit kommunalen Akteuren) übernehmen und dabei von den Kollegen und Kolleginnen im Kirchspiel unterstützt und entlastet. Dienstsitz ist Bannewitz. Im Bereich der missionarischen Pfarrstelle geht es darum, sowohl die unerreichten Distanzierten zu beteiligen und den außenstehenden Konfessionslosen zu begegnen. Der Weg zu diesen Menschen ist in drei Abschnitten zu gehen:

- Abschnitt 1: Aufbau einer Projektgruppe mit Ehrenamtlichen aus der Kerngemeinde, die neugierig auf andere Menschen sind.
- Abschnitt 2: Menschen in der Nachbarschaft wird nachgegangen, um einander zu helfen, voneinander zu lernen, aber auch miteinander zu feiern. Damit soll das Christsein wieder plausibel und bekannt gemacht werden.
- Abschnitt 3: Die Menschen im Kirchspiel schaffen Kontaktflächen zu lokalen Akteuren in der Nachbarschaft und zeigen in ihrem Umfeld, dass sie sich nicht selbst genug sind, sondern für die Kommune und den Stadtteil Mitverantwortung übernehmen.

Der Bewerber/die Bewerberin sollte folgende Gaben und Fähigkeiten mitbringen:

- eine missionarische Haltung (Aufmerksamkeit für und Liebe zu anderen um ihrer selbst willen)
- gute kommunikative und integrative Fähigkeiten (Netzwerker & Teampayer) einschließlich der dafür nötigen organisatorischen Kompetenz
- enge Zusammenarbeit mit den Pfarrern und Pfarrerinnen der Region sowie den haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden.

die 2. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Markranstädter Land-Rückmarsdorf-Dölzig (Kbz. Leipzig)

Zur Kirchgemeinde gehören:

- 2.127 Gemeindeglieder
- zehn Predigtstätten (bei 1,50-Pfarrstellen) mit mindestens zwei wöchentlichen Gottesdiensten in zwei Orten, 14tägig in Lausen und Miltitz, monatlich in Dölzig, Frankenheim, Lindennaundorf, Rückmarsdorf, quartalsweise in Kulkwitz, Priesteblich, Quesitz
- 10 Kirchen, 6 Gebäude im Eigentum der Kirchgemeinde, 11 Friedhöfe, 1 Kindertagesstätte
- 32 Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen.

Angaben zur Pfarrstelle:

- Dienstumfang: 50 Prozent
- Pfarramtsleitung: nein
- Dienstbeginn zum nächstmöglichen Zeitpunkt
- Dienstwohnung (135 m²) mit 6 Zimmern und Amtszimmer außerhalb der Dienstwohnung
- Dienstsitz in Rückmarsdorf.

Weitere Auskunft erteilt Pfarrer Zemmrich, Tel. (03 42 05) 8 83 88 oder (03 42 05) 8 32 44.

Unsere seit 1. Januar 2020 vereinigte Kirchgemeinde ist ländlich geprägt und dennoch stadtnah mit guten Verkehrsanbindungen im Ballungsgebiet Halle-Leipzig. Fahrzeug und Führerschein sind wünschenswert. Das Gemeindegebiet erstreckt sich über drei politische Kommunen. Der Wohnort Dölzig verfügt über Kita und Grundschule. Die frisch sanierte Dienstwohnung aus 4 Zimmern mit 83,65 qm ist mit 2 Zimmern und 51,90 qm kombinierbar. Die Gemeindearbeit ist sowohl von dörflichen Strukturen als auch kleinstädtisch und vom „Speckgürtel“ der Großstadt beeinflusst. Die ehrenamtliche und hauptamtliche Mitarbeiterschaft freut sich auf die Zusammenarbeit. Die Pfarrerin/der Pfarrer soll die Gemeinde auf den Weg in die neu zu bildende Struktureinheit mit den benachbarten Kirchgemeinden (Leipzig-Grünau, Leipzig-Lindenau, Leipzig-Leutzsch, Böhlitz-Ehrenberg und Gundorf) begleiten.

C. durch Übertragung nach § 1 Abs. 4 PfÜG

die Landeskirchliche Pfarrstelle (76.) zur Wahrnehmung der Krankenhauseelsorge am Städtischen Klinikum Dresden, Standort Friedrichstadt

Die Landeskirchliche Pfarrstelle (76.) zur Wahrnehmung der Krankenhauseelsorge am Städtischen Klinikum, Standort Dresden-Friedrichstadt ist mit einem vollen Dienstumfang (100 Prozent) ab 1. Mai 2021 neu zu besetzen. Dienstsitz ist der Klinik-Standort Dresden-Friedrichstadt. Dienstorte sind alle Krankenhaus-Standorte der Klinik.

Der Klinikbereich verfügt über ca. 940 Betten. Die Arbeit erfolgt mit den anderen Stelleninhaberinnen und Stelleninhabern der evangelischen und katholischen Krankenhausseelsorge im Klinikum, unter Zusammenarbeit mit der benachbarten Kirchengemeinde, insbesondere bezüglich der Dienste im Raum der Stille des Krankenhauses Friedrichstadt und in der Matthäuskirche. Zum Dienst gehört die Verantwortung für den Raum der Stille in inhaltlichen, organisatorischen und gestalterischen Fragen.

Von dem Stelleninhaber bzw. der Stelleninhaberin werden die seelsorgerliche Begleitung von Patienten, Angehörigen und Mitarbeitenden sowie regelmäßige Gottesdienste und Andachten erwartet. Die grundsätzliche Bereitschaft zur Mitarbeit im Klinischen Ethikkomitee ist erforderlich.

Erwartet werden ferner:

- Kenntnisse in medizin-ethischen Fragestellungen sowie Einarbeitung in spezifische ethische Problemlagen
- Bereitschaft zum Unterricht in der Krankenpflegeausbildung
- Beiträge zur Weiterbildung von Mitarbeitern der Klinik
- Befähigung zu Öffentlichkeitsarbeit
- ausgeprägte Kommunikations- und Teamfähigkeit, insbesondere Sprachfähigkeit zu Grundfragen des Glaubens im säkularen Umfeld sowie Bereitschaft und Fähigkeit zur Zusammenarbeit mit anderen Berufsgruppen
- Mitarbeit in der Rufbereitschaft der Krankenhausseelsorge Dresden.

Grundlage des Dienstes ist im Übrigen die Ordnung für Krankenhausseelsorge in der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens vom 29. Mai 2001 (ABl. S. A 153). Eine Seelsorgeausbildung gemäß den Standards der deutschen Gesellschaft für Pastoralpsychologie (DGfP) ist erforderlich. Die Übertragung dieser Stelle erfolgt gemäß § 11 Absatz 2 Satz 3 des Pfarrdienstgesetzergänzungsgesetzes befristet für die Dauer von 6 Jahren. Bei entsprechendem dienstlichen Interesse ist eine Verlängerung möglich.

2. Kirchenmusikalische Stelle

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Parthenaue-Borsdorf mit Schwesterkirchengemeinden Beucha-Albrechtshain, Brandis-Polenz und Machern-Püchau-Bennwitz (Kbz. Leipziger Land)

6220 Parthenaue-Borsdorf 1

Angaben zur Stelle:

- B-Kirchenmusikstelle (hauptamtlich)
- Dienstumfang: 70 Prozent
- Dienstbeginn zum 1. Januar 2021
- Vergütung erfolgt nach den landeskirchlichen Bestimmungen (EG 10).

Angaben zum Schwesterkirchverhältnis:

- 4.212 Gemeindeglieder
- 18 Predigtstätten (bei 4 Pfarrstellen) mit 8 wöchentlichen Gottesdiensten
- Abendmahl mit Kindern
- weitere kirchenmusikalische Stellen: 2 C-Stellen
- 16 Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen insgesamt.

Angaben zum Dienstbereich:

- Orgeln:
 - Borsdorf: Orgel-Positiv, Fa. Eule, 1 Manuel, 5 Register
 - Brandis: Christoph Donat-Orgel, Baujahr 1705, restauriert 2007, 2 Manuale, 13 Register
 - Polenz: Conrad Geisler-Orgel, Baujahr 1887, restauriert 2016, 2 Manuale, 13 Register
 - Beucha: Alfred Schmeißer-Orgel, Baujahr 1931, restauriert 2006, 2 Manuale, 22 Register
 - Albrechtshain: Christian Carl Beyer-Orgel, Baujahr 1847, restauriert 2019, 1 Manual, 10 Register)
- weitere zur Verfügung stehende Instrumente:
 - Digitalpianos, 2 Klaviere, 1 Cembalo
- 10 monatliche Gottesdienste (durchschnittlich)
- 40 Kasualien jährlich (durchschnittlich)
- 2 Kurrendegruppen mit 12 regelmäßig Teilnehmenden
- 2 Kirchenchöre mit 40 Mitgliedern
- 1 wöchentlicher regelmäßiger Instrumentalkreis (Band)
- 6 jährliche kirchenmusikalische Veranstaltungen (Orgelsommer, Konzerte etc.)
- 1 Rüstzeit (Kurrende, Chorgruppen etc.)
- 2 in die Arbeit eingebundene ehrenamtlich Mitwirkende
- 1 Kirchenchor und 1 Gospelchor mit anderweitiger Leitung
- 6 jährliche Veranstaltungen (Orgelkonzerte, Konzerte) durch Gastmusiker.

Die Kirchenmusik hat in unserem Schwesterkirchverhältnis einen hohen Stellenwert. Wir wünschen uns einen Kirchenmusiker/eine Kirchenmusikerin, der/die gern Gottesdienste musikalisch mitgestaltet, mit den musikalischen Gruppen intensiv arbeitet und Akzente im Gemeindeleben setzt. Der Dienst erfolgt vorrangig in den Kirchengemeinden Brandis-Polenz und Beucha-Albrechtshain sowie in Parthenaue-Borsdorf. Ein regionaler Jugendchor soll aufgebaut und die Zusammenarbeit im neu gebildeten Schwesterkirchverhältnis gestärkt werden.

Weitere Auskunft erteilen Pfarrer Steinert, Tel. (03 42 92) 6 65 41 und KMD Staude, Tel. (03 43 32) 60 10 40.

Vollständige und ausführliche Bewerbungen sind an das Ev.-Luth. Landeskirchenamt Sachsens, Lukasstraße 6, 01069 Dresden zu richten.

4. Gemeindepädagogenstellen

Ev.-Luth. Emmauskirchengemeinde Bornaer Land mit Schwesterkirchengemeinden an der Pleiße und Schnauder, Bad Lausick, Groitzsch, im Leipziger Neuseenland und Pegau (Kbz. Leipziger Land)

zu 64103 Bornaer Land 2

Angaben zur Stelle:

- hauptamtliche Gemeindepädagogenstelle (gemeindepädagogischer Ausbildungsabschluss oder diesem gleichgestellter Hochschul- oder Fachschulabschluss erforderlich)
- Dienstumfang: 85 Prozent
- Dienstbeginn zum 1. August 2021
- Vergütung erfolgt nach den landeskirchlichen Bestimmungen (EG 9)
- Erteilung von ca. 5 Stunden Religionsunterricht (in derzeit 2 Schulen)

- Aufstockung des Dienstumfangs durch Erteilung von zusätzlichem Religionsunterricht ist möglich.

Angaben zum Schwesterkirchverhältnis:

- 7.356 Gemeindeglieder
- 47 Predigtstätten (bei 7,5 Pfarrstellen) mit 11 wöchentlichen Gottesdiensten
- 2 weitere gemeindepädagogische Mitarbeiter
- 73 Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen insgesamt
- 2 Kindergärten (in eigener Trägerschaft).

Angaben zum Dienstbereich:

- 5 Schulkindergruppen mit 32 regelmäßig Teilnehmenden
- 1 Konfirmandengruppe mit 8 regelmäßig Teilnehmenden
- 1 Junge Gemeinde mit 2 bis 6 regelmäßig Teilnehmenden
- 1 Eltern-Kind-Kreis mit 3 bis 16 regelmäßig Teilnehmenden
- 2 jährliche Veranstaltungen (Kinderbibelwochen, Kinderkirche, Kinderkirchentag)
- 2 Rüstzeiten (Kinder, Jugendliche)
- 4 in die Arbeit eingebundene ehrenamtlich Mitwirkende
- 30 staatliche Schulen/1 evangelische Schule (im Bereich des Anstellungsträgers).

In dem Arbeitsfeld in und um Bad Lausick gilt es bewährte Strukturen mit Freude und Engagement fortzusetzen. Ehrenamtliches Engagement ist zu fördern. Teamfähigkeit und Kreativität sind wichtige Voraussetzungen für die Stelle. Die gemeindepädagogische Arbeit ist vor Ort selbstständig und offen für neue Impulse zu gestalten, um auch Menschen über den Gemeindefeld hinaus zu erreichen.

Weitere Auskunft erteilt Pfarrer Dr. Junghans, Tel. (0 34 33) 85 02 12.

Vollständige und ausführliche Bewerbungen sind bis **30. November 2020** an den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Emmauskirchgemeinde Bornaer Land, Martin-Luther-Platz 8, 04552 Borna zu richten.

Ev.-Luth. Kirchspiel Frohburg (Kbz. Leipziger Land)

64103 Frohburg 2

Angaben zur Stelle:

- hauptamtliche Gemeindepädagogenstelle (gemeindepädagogischer Ausbildungsabschluss oder diesem gleichgestellter Hochschul- oder Fachschulabschluss erforderlich)
- Dienstumfang: 90 Prozent
- Dienstbeginn zum 1. Januar 2021
- Vergütung erfolgt nach den landeskirchlichen Bestimmungen (EG 9)
- Erteilung von ca. 3 Stunden Religionsunterricht (in derzeit 1 Schule).

Angaben zum Kirchspiel Kohrener Land-Wyhratal (ab 1. Januar 2021):

- 3.439 Gemeindeglieder
- 19 Predigtstätten (bei 4 Pfarrstellen, ab Mai 2021 3 Pfarrstellen) mit 5 bis 7 wöchentlichen Gottesdiensten
- Abendmahl mit Kindern
- 15 Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen insgesamt.

Angaben zum Dienstbereich:

- 2 Vorschulkindergruppen mit je 10 bis 15 regelmäßig Teilnehmenden, monatlich
- 5 Schulkindergruppen an max. 3 Orten mit je 8 bis 12 regel-

mäßig Teilnehmenden

- 3 Junge Gemeinden mit je 8 bis 10 regelmäßig Teilnehmenden
- 1 Eltern-Kind-Kreis mit 10 bis 12 regelmäßig Teilnehmenden
- 4 Veranstaltungen (Kinderbibeltage, Kinderkirche)
- 2 Rüstzeiten (Kinder, Konfirmanden, Jugendliche, Erwachsene)
- 15 in die Arbeit eingebundene ehrenamtlich Mitwirkende
- 4 staatliche Schulen (im Bereich des Anstellungsträgers).

Wir wünschen uns einen Mitarbeiter/eine Mitarbeiterin, der/die mit uns an zukunftsfähigen Konzepten für Gemeinde mit Kindern, Jugendlichen und Familien arbeitet sowie Kontakte zu Kindertagesstätten und Schulen aufbaut und in die Arbeit einbindet. Die Mitarbeitenden sollen gabenorientiert tätig sein und die Kirche soll dabei in Dorf und Stadt sichtbar erlebbar bleiben. In unserer Dienstgemeinschaft wollen wir gute und mitarbeiterfreundliche Absprachen finden.

Unsere Region hat viel Eigenes zu bieten und ist nicht fern von Leipzig und Chemnitz. Bei der Wohnungssuche sind wir gern behilflich.

Weitere Auskunft erteilen Pfarrer Pröhl, Tel. (03 43 44) 79 97 99, E-Mail: hendrik.proehl@evlks.de und Bezirkskatechetin Urban, Tel. (03 43 45) 5 54 26, E-Mail: heike.urban@evlks.de. Vollständige und ausführliche Bewerbungen sind an den Kirchenvorstand des Ev.-Luth. Kirchspiels Frohburg, Kirchplatz 2, 04654 Frohburg zu richten.

7. Sachbearbeiter/Sachbearbeiterin für Steuerangelegenheiten

Reg.-Nr. 63100

Beim Evangelisch-Lutherischen Landeskirchenamt Sachsens in Dresden ist die Stelle eines Sachbearbeiters/einer Sachbearbeiterin im gehobenen Dienst zu besetzen.

Dienstbeginn: zum nächstmöglichen Zeitpunkt

Dienstumfang: Vollbeschäftigung (40 Stunden/Woche)

Dienstort: Ev.-Luth. Landeskirchenamt Sachsens, Lukasstraße 6, 01069 Dresden

Zu den Aufgaben des Stelleninhabers/der Stelleninhaberin gehören:

- Mitarbeit bei der Begleitung und Beratung kirchlicher Körperschaften im Bereich der Umsatzbesteuerung (Analyse der wirtschaftlichen Tätigkeiten, Mitwirkung in Arbeitsgruppen, Erstellung von Handreichungen, Halten von Schulungen)
- Beratung und Betreuung von landeskirchlichen Einrichtungen, Kirchenbezirken und Kirchgemeinden in Fragen des Steuerrechts, insbesondere des Umsatzsteuerrechts
- Erstellung der konsolidierten Umsatzsteuervoranmeldung der Landeskirche und ihrer Einrichtungen
- Mitwirkung bei der Entwicklung, Implementierung und fortlaufenden Anpassung eines internen Kontrollsystems im Bereich Steuern.

Anforderungen an den Stelleninhaber/die Stelleninhaberin:

- Betriebswirtschaftliches Studium (idealerweise Schwerpunkt Steuern) mit Fachhochschul- bzw. Bachelor-Abschluss oder eine vergleichbare Qualifikation
- Kenntnisse in der Anwendung des Umsatzsteuerrechts

- Kenntnisse des einschlägigen kirchlichen und staatlichen Rechts sowie der landeskirchlichen Verwaltung und Strukturen
- sicherer Umgang mit MS-Office-Anwendungen
- hohe Team- und Kommunikationsfähigkeit
- zuverlässige Arbeitsweise und hohe Belastbarkeit
- Bereitschaft zu gelegentlichen Dienstreisen
- Zugehörigkeit zu einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD).

Wir bieten Ihnen anspruchsvolle und abwechslungsreiche Aufgaben mit der Möglichkeit von Fortbildungen, flexible Arbeitszeiten mit guter Vereinbarkeit von Beruf und Familie und Angebote zur Gesundheitsförderung.

Die Vergütung erfolgt nach den landeskirchlichen Bestimmungen (KDVO) gemäß Entgeltgruppe 10 bei entsprechender Qualifikation.

Die zu besetzende Stelle ist in gleicher Weise für Frauen und Männer geeignet. Insbesondere möchten wir auch schwerbehinderte Menschen fördern und bitten diese, sich bei entsprechender Eignung zu bewerben.

Weitere Auskunft erteilen Oberlandeskirchenrätin Schaefer, Tel. (03 51) 46 92-180 oder die Steuerreferentin Westphal, Tel. (03 51) 46 92-182.

Vollständige und ausführliche Bewerbungen sind bis **26. November 2020** an das Ev.-Luth. Landeskirchenamt Sachsens, Lukasstraße 6, 01069 Dresden bzw. E-Mail: kirche@evlks.de zu richten.

VI. Hinweise

Neuerwerbungen der Bibliothek des Ev.-Luth. Landeskirchenamtes Juli bis September 2020 (Auswahl)

Reg.-Nr. 2441

1. Biblische Theologie

Auf dem Weg ... Eine Reise durch die Bibel für Migrantinnen und Migranten. Stuttgart 2019. 95 S. – Signatur: B 703

Begrich, G.: Deuteronomium. Das fünfte Buch Mose oder Die Vision einer himmlischen Welt. Stuttgart 2019. 123 S. – Signatur: BT 1492

Homolka, W.: Der Jude Jesus – Eine Heimholung. Freiburg 2020. 256 S. – Signatur: BT 1493

Religion als Imagination. Phänomene des Menschseins in den Horizonten theologischer Lebensdeutung. Festschrift für Marco Frenschkowski. Leipzig 2020. 447 S. – Signatur: V 2,437

Der Seher und seine Septuaginta. Studien zur Intertextualität der Johannesapokalypse. Hrsg.: S. Alkier/T. Paulsen. Leipzig 2020. 237 S. (Kleine Schriften des Fachbereichs Evangelische Theologie der Goethe-Universität Frankfurt am Main. Bd. 11) – Signatur: BT 1494

Von der Historienbibel zur Weltchronik. Studien zur Palejaliteratur. Hrsg.: C. Böttrich/D. Fahl/S. Fahl. Leipzig 2020. 408 S. (Greifswalder theologische Forschungen. Bd. 31) – Signatur: BT 1495

2. Kirchengeschichte / Historische Theologie

Befreit! Martin Luthers Hauptschriften von 1520. Theologische Einführungen und Themeneinheiten. Werkbuch und Arbeitsheft. Hrsg.: H. Franke/G. Raatz. Leipzig 2020. 144 + 96 S. – Signatur: KG 3992,(1)+(2)

Christliche und jüdische Mystik. Gemeinsamkeiten und Unterschiede. Hrsg.: C. Marksches. Leipzig 2020. 145 S. (Studien zu Kirche und Israel. Neue Folge. Bd. 15) – Signatur: KG 3994

Das ernestinische Wittenberg: Residenz und Stadt. Hrsg.: H. Lück ... Petersberg 2020. 546 S. (Wittenberg-Forschungen. Bd. 5) – Signatur: KG 3845,5

Greve, S.: Pietismus im Spannungsfeld. Lutherische Predigtdrucke aus dem Herzogtum Jülich-Berg (1748–1780). Göttingen 2020. 388 S. (Arbeiten zur Geschichte des Pietismus. Bd. 64) – Signatur: KG 1258,64

Herrnhuter Brüdergemeine (Evangelische Brüder-Unität/Unitas Fratrum). Hrsg.: M. Meyer/P. Vogt. Göttingen 2020. 259 S. (Die Kirchen der Gegenwart. Bd. 6; Bensheimer Hefte. Nr. 117) – Signatur: KG 3991,6

Schlachta, A.d v.: Täufer. Von der Reformation ins 21. Jahrhundert. Tübingen 2020. 432 S. (UTB. Bd. 5336) – Signatur: KG 3993

3. Systematische Theologie

Erzähltes Selbst / The Narrated Self. Narrative Ethik aus theologischer und literaturwissenschaftlicher Perspektive. Hrsg.: J. Schmidt. Leipzig 2020. 198 S. (Theologie – Kultur – Hermeneutik. Bd. 27) – Signatur: ST 1174,27

God and the Dignity of Humans. Publ.: Bilateral Working Group of the German Bishops' Conference and the United Evangelical Lutheran Church of Germany. Leipzig 2020. 186 S. (Lutheran theology. Vol. 2) – Signatur: ST 2539,2

- Gottes Gegenwart – God's Presences. Festschrift für Günter Thomas zum 60. Geburtstag. Hrsg.: M. Höfner/B. Friedrich. Leipzig 2020. 484 S. – Signatur: V 2,438
- Hermannsdörfer, N.: Beten, Tun des Gerechten und Warten auf Gottes Zeit. Gott und Welt in der Theologie Dietrich Bonhoeffers. Leipzig 2020. 353 S. (Arbeiten zur systematischen Theologie. Bd. 17) – Signatur: ST 1397,17
- The Impact of Religion. On Character Formation, Ethical Education, and the Communication of Values in Late Modern Pluralistic Societies. Ed.: M. Welker/J. Witte/S. Pickard. Leipzig 2020. 283 S. – Signatur: ST 2593
- The Impact of the Market. On Character Formation, Ethical Education, and the Communication of Values in Late Modern Pluralistic Societies. Ed.: J. v. Hagen ... Leipzig 2020. 296 S. – Signatur: ST 2592
- Metz, J. B.: Gesammelte Schriften, Band 1–9. Freiburg 2015–2018. – Signatur: ST 2565,1ff.
- Natur – Freiheit – Sinn. Drei Leitbegriffe religiöser Selbstpositionierung im Gespräch mit Paul Tillich. Hrsg.: H. Schulz. Leipzig 2020. 174 S. (Kleine Schriften des Fachbereichs Evangelische Theologie der Goethe-Universität Frankfurt am Main. Bd. 10) – Signatur: ST 2590
- Nausner, M.: Eine Theologie der Teilhabe. Leipzig 2020. 330 S. (Reutlinger Beiträge zur Theologie. Bd. 2) – Signatur: ST 2598
- Ohly, L.: Dogmatik in biblischer Perspektive. Tübingen 2020. 272 S. (UTB. Bd. 5423) – Signatur: ST 2596
- Die Rede von Gott Vater und Gott Heiligem Geist als Glaubensaussage. Der erste und der dritte Artikel des Apostolischen Glaubensbekenntnisses im Gespräch zwischen Bibelwissenschaft und Dogmatik. Hrsg.: A. Käfer/J. Frey/J. Herzer. Tübingen 2020. 632 S. (UTB. Bd. 5268) – Signatur: ST 2595
- Schriftbindung evangelischer Theologie. Theorieelemente aus interdisziplinären Gesprächen. Hrsg.: F.-E. Focken/F. v. Oorschot. Leipzig 2020. 462 S. (Forum Theologische Literaturzeitung. Bd. 37) – Signatur: Z 80 b,37
- Ullmann, W.: Eis ho Theós – Der Eine Gott. Die Geschichte von Dogma und Bekenntnis der Kirche. Band 1–3. Hrsg.: J. Ullmann. Würzburg 2020. – Signatur: ST 2597,1-3
- What Does Theology Do, Actually? Observing Theology and the Transcultural. Eds.: M. R. Robinson/I. Inderst. Leipzig 2020. 330 S. – Signatur: ST 2599
- Wiederentdeckung des Staates in der Theologie. Von A. Dietz ... Leipzig 2020. 258 S. – Signatur: ST 2591
- 4. Praktische Theologie / Religionspädagogik**
- Böhme, T.: Evangelische Schulseelsorge. Empirische Befunde und Perspektiven. Hrsg.: Comenius-Institut. Münster 2019. 161 S. (Evangelische Bildungsberichterstattung. Bd. 4) – Signatur: RP 1141,4
- Bücker, N.: Gottesdienstliche Angebote mit Kindern. Empirische Befunde und Perspektiven. Hrsg.: Comenius-Institut. Münster 2018. 186 S. (Evangelische Bildungsberichterstattung. Bd. 1) – Signatur: RP 1141,1
- Digitale Bildung und religiöse Kommunikation. Hrsg.: T. Böhme ... Münster 2020. 124 S. (Religions- und gemeindepädagogische Perspektiven. Bd. 1) – Signatur: RP 1140,1
- Ebach, J.: Gott nicht allein lassen. Zwei alttestamentliche Fürbitten und die gegenwärtige liturgische Praxis. Mit Beiträgen von A. Deeg und C. Lehnert. Leipzig 2020. 118 S. (Impulse für Liturgie und Gottesdienst. Bd. 3) – Signatur: LW 945,3
- „Eigentlich sind wir alle Geschenke“. Religiöse Bildung im Elementarbereich. Jahrbuch für Kinder- und Jugendtheologie Band 3. Hrsg.: C. Kalloch/M. Schreiner. Stuttgart 2020. 222 S. (Jahrbuch für Kinder- und Jugendtheologie. Bd. 3; Theologisieren mit Kindern und Jugendlichen) – Signatur: RP 1073,3
- Evangelisches Gottesdienstbuch. Agende für die Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (UEK) und für die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands (VELKD). Nach der „Ordnung gottesdienstlicher Texte und Lieder“ (2018). Leipzig 2020. 872 S. – Signatur: LW 528 B
- Gennerich, C.: Evangelischer Religionsunterricht. Empirische Befunde und Perspektiven aus Baden-Württemberg, Niedersachsen und Sachsen. Hrsg.: Comenius-Institut. Münster 2019. 234 S. (Evangelische Bildungsberichterstattung. Bd. 5) – Signatur: RP 1141,5
- (H)Auszeit – Ein Kurs zum Leben und Glauben für die Generation Plus. Arbeitsbuch und Teilnehmerheft. Hrsg.: M. Diener/F. Spatz. Neukirchen-Vluyn 2020. 95 S. + 40 S. – Signatur: PT 2937,(1)+(2)
- Interkulturell-interreligiös sensible Bildung in Kindertageseinrichtungen. Ergebnisse der wissenschaftlichen Begleitung von Praxisprojekten der Stiftung Kinderland Baden-Württemberg. Hrsg.: F. Schweitzer/L. Wolking/R. Boschki. Münster 2020. 284 S. (Interreligiöse und interkulturelle Bildung im Kindesalter. Bd. 8) – Signatur: RP 1139
- Jesus Christus. Hrsg.: G. Adam ... Gütersloh 2020. 80 S. (KU Praxis. Bd. 65) – Signatur: RP 940,65
- Jesus Christus spricht: Seid barmherzig, wie auch euer Vater barmherzig ist! Die Jahreslosung 2021. Ein Arbeitsbuch mit Auslegungen und Impulsen für die Praxis. Hrsg.: M. Walter-Krick/M. Werth. Neukirchen-Vluyn 2020. 166 S. – Signatur: PT 2400,2021
- Kinder in die Mitte! Evangelische Kindertageseinrichtungen: Bildung von Anfang an. Eine Handreichung des Rates der Evange-

lischen Kirche in Deutschland. Leipzig 2020. 127 S. – Signatur: RP 1144

Kirche mit Kindern. Empirische Befunde – Konzepte – Desiderate. Hrsg.: K. Greier/B. Schröder. Münster 2020. 216 S. (Evangelische Bildungsberichterstattung. Bd. 6) – Signatur: RP 1141,6

Lebensweg, religiöse Erziehung und Bildung. Religionspädagogik als Autobiographie. Band 7. Hrsg.: H. F. Rupp/S. Schwarz. Würzburg 2020. 330 S. (Forum zur Pädagogik und Didaktik der Religion. Neue Folge. Bd. 9) – Signatur: RP 1142,7

Lohse, T. H.: Das Kurzgespräch in Seelsorge und Beratung. Eine methodische Anleitung. Vom Clou des Kurzgesprächs. 5., überarb. und erw. Aufl. Göttingen 2020. 188 S. – Signatur: PT 1510a

Neijenhuis, J.: Liturgik. Stuttgart 2020. 141 S. (Kompendien Praktische Theologie. Bd. 5) – Signatur: PT 2850,5

Reinmuth, E./Scharnweber, K.: Werkbuch Gottesdienst. 120 Texte und Gesänge. Leipzig 2020. 238 S. – Signatur: LW 1068

Religion unterrichten in Vielfalt. Konfessionell – religiös – weltanschaulich. Ein Handbuch. Hrsg.: S. Eisenhardt ... Göttingen 2019. 336 S. – Signatur: RP 1143

Renner, C.: Phänomen Kirchentag. Event, Hybrid, Gemeinde? Praktisch-theologische Erkundungen. Stuttgart 2020. 356 S. (Praktische Theologie heute. Bd. 173) – Signatur: PT 1122,173

Sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen im Raum von Kirche. Analysen – Bilanzierungen – Perspektiven. Hrsg.: K. Hilpert ... Freiburg 2020. 447 S. (Quaestiones disputatae. Bd. 309) – Signatur: PT 2936

Stuck, L.: Seelsorge für Menschen mit Demenz. Praktisch-theologische Perspektiven im Kontext von spiritueller Begleitung. Stuttgart 2020. 222 S. (Praktische Theologie heute. Bd. 172) – Signatur: PT 1122,172

Wehrmann-Kutsche, A.: Vergewisserung und Irritation. Evangelische Frauenarbeit heute. Leipzig 2020. 275 S. – Signatur: PT 2935

Winkelmann, J.: „Weil wir nicht vollkommen sein müssen“. Zum Umgang mit Belastungen im Pfarrberuf. Stuttgart 2019. 374 S. (Praktische Theologie heute. Bd. 164) – Signatur: PT 1122,164

Wir sind so frei – Schulseelsorge und ihr Profil. Hrsg.: B. Wittmann-Stasch/T. Böhme. Münster 2019. 108 S. (Schnittstelle Schule. Bd. 7) – Signatur: P 882,7

5. Recht/Kirchenrecht

Deppisch, H./R. Jung/E. Schleitzer: Praxis der Mitarbeitervertretung von A bis Z. Das Lexikon für die Evangelische Kirche und Diakonie. 5., überarb. und erw. Aufl. Frankfurt/M. 2020. 990 S. – Signatur: KR 628a

Droege, M.: Kirchen- und abgabenrechtliche Rahmenbedingungen der Kalkulation von Friedhofsgebühren. Berlin 2020. 106 S. – Signatur: RV 1196

DS-GVO/BDSG. Datenschutz-Grundverordnung, Bundesdatenschutzgesetz. Hrsg.: R. Schwartmann. 2., neu bearb. Aufl. Heidelberg 2020. 2059 S. (Heidelberger Kommentar) – Signatur: RV 1198

Das Rechtslexikon. Begriffe, Grundlagen, Zusammenhänge. Bonn 2019. 315 S. – Signatur: A 418

6. Andere Wissensgebiete

Bachert, R.: Corporate Governance in Nonprofit-Organisationen am Beispiel der Diakonie. Leipzig 2020. 300 S. (Veröffentlichungen des Diakoniewissenschaftlichen Instituts an der Universität Heidelberg. Bd. 62) – Signatur: DS 134

Blume, M.: Verschwörungsmythen – woher sie kommen, was sie anrichten, wie wir ihnen begegnen können. Ostfildern 2020. 160 S. – Signatur: SW 838

Fangerau, H./A. Labisch: Pest und Corona. Pandemien in Geschichte, Gegenwart und Zukunft. Bonn 2020. 191 S. – Signatur: SW 831

Gesellschaftlichen Zusammenhalt gestalten. Hrsg.: C. Bochmann/H. Döring. Bonn 2020. 373 S. – Signatur: SW 832

Heilige Schriften heute verstehen. Christen und Muslime im Dialog. Hrsg.: S. Sinn/D. El Omari/A. H. Grung. Leipzig 2019. 214 S. (Dokumentation / Lutherischer Weltbund. Bd. 62) – Signatur: Z 652a,62a

Henkel, G.: Das Dorf. Landleben in Deutschland – gestern und heute. Bonn 2020. 365 S. (Schriftenreihe / Bundeszentrale für politische Bildung. Bd. 10539) – Signatur: SW 819

Hufer, K.-P.: Argumente am Stammtisch. Erfolgreich gegen Parolen, Palaver und Populismus. Bonn 2019. 150 S. – Signatur: SW 833

Hurrelmann, K./E. Albrecht: Generation Greta. Was sie denkt, wie sie fühlt und warum das Klima erst der Anfang ist. Weinheim 2020. 271 S. – Signatur: SW 830

In Erinnerung an Manfred Stolpe. Trauerreden zu seinem Tod. Hrsg.: F. Schorlemmer. Stuttgart 2020. 63 S. – Signatur: V 2,439

Karras, B.: Missbrauch des Flüchtlingsrechts? Subjektive Nachfluchtgründe am Beispiel der religiösen Konversion. Tübingen 2017. 326 S. (Jus Internationale et Europaeum. Bd. 134) – Signatur: RV 1200

Knigge, V.: Geschichte als Verunsicherung. Konzeptionen für ein historisches Begreifen des 20. Jahrhunderts. Göttingen 2020. 629 S. – Signatur: G 1459

Maße Etikett: 10,5 x 4,23 cm

Krannich, C.: Recht macht Religion. Eine Untersuchung über Taufe und Asylverfahren. Göttingen 2020. 386 S. (Kirche – Konfession – Religion. Bd. 76) – Signatur: RV 1199

Krummacher, C.: Kirchenmusik. Tübingen 2020. 511 S. (Neue Theologische Grundrisse) – Signatur: M 319

Land in Sicht. Ländliche Räume in Deutschland zwischen Prosperität und Peripherisierung. Hrsg.: C. Krajewski/C.-C. Wiegandt. Bonn 2020. 410 S. (Schriftenreihe / Bundeszentrale für politische Bildung. Bd. 10362) – Signatur: SW 835

Migration, Religion, Gender und Bildung. Beiträge zu einem erweiterten Verständnis von Intersektionalität. Hrsg.: M. Kulaçatan/H. H. Behr. Bielefeld 2020. 326 S. (Kultur und soziale Praxis) – Signatur: SW 826

Neues Archiv für sächsische Geschichte, 90. Band. Hrsg. von K. Blaschke ... Neustadt an der Aisch 2020. XII, 429 S. – Signatur: SG 9,90

Rahmstorf, S./ H. J. Schellnhuber: Der Klimawandel. Bonn 2020. 144 S. (Schriftenreihe / Bundeszentrale für politische Bildung. Bd. 10520) – Signatur: N 579

Religiöse Differenzen gestalten. Hermeneutische Grundlagen des christlich-muslimischen Gesprächs. Hrsg.: M. Eckholt/H. El Mallouki/G. Etzelmüller. Freiburg 2020. 381 S. – Signatur: RW 1135

Richter, C. M.: Johann Walter (1496–1570). Begründer der evangelischen Kirchenmusik. Leben und Werk. Markkleeberg 2020. 374 S. (Schriften des Torgauer Geschichtsvereins. Bd. 13) – Signatur: BG 1902

Schima, L.-G.: Zum Dienst berufen und brüderschaftlich geprägt. Sozial- und personengeschichtliche Analyse Männlicher Diakonie am Beispiel der Brüderschaft des Evangelischen Johannesstifts 1910 bis 1945. Leipzig 2020. 385 S. (Veröffentlichungen des Diakoniewissenschaftlichen Instituts an der Universität Heidelberg. Bd. 63) – Signatur: DS 133

Ulrich, R.: Nähe und Gemeinsinn. Plädoyer für eine Ökonomie der Liebe. München 2019. 205 S. – Signatur: SW 827

Wissen um Religion: Erkenntnis – Interesse. Epistemologie und Episteme in Religionswissenschaft und Interkultureller Theologie. Hrsg.: K. Hock. Leipzig 2020. 400 S. (Veröffentlichungen der Wissenschaftlichen Gesellschaft für Theologie. Bd. 64) – Signatur: RW 1134

7. Erzählende Literatur

Wunderbar erlebt. Geschichten von wahren Begebenheiten. Ein Projekt anlässlich der 750 Jahr-Feier Mildenau der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Mildenau mit Streckewalde. Hrsg.: M. Gröschel/K. Wendler/C. Gröschel. Mildenau 2020. 280 S. – Signatur: BG 1900

Herausgeberin: Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens, Lukasstraße 6, 01069 Dresden; **Verantwortlich:** Oberlandeskirchenrat Klaus Schurig

Redaktion/Adressverwaltung: Martina Mros, Telefon (03 51) 46 92-0 / Fax (03 51) 46 92-144

– Erscheint in der Regel zweimal monatlich –

Herstellung und Versand: Union Druckerei Dresden GmbH, Hermann-Mende-Straße 7, 01099 Dresden

B. HANDREICHUNGEN FÜR DEN KIRCHLICHEN DIENST

Christen im Asylverfahren

**Albrecht Engelmann, Ausländerbeauftragter,
und Oberkirchenrat Dr. Martin Teubner, Dresden**

1. Christsein unter Beweisnot

In den Kirchengemeinden der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens (EVLKS) erleben wir das Interesse geflüchteter Menschen am kirchlichen Leben und an der Taufe als Umsetzungspraxis persönlicher Glaubensentscheidungen und der Wahrnehmung von Freiheitsrechten, die sie in ihren Herkunftsländern nicht haben. Aus vielen Gesprächen mit Geflüchteten erkennen wir insbesondere zwei entscheidende Konstellationen, die zum Taufwunsch führen:

- a) Die Menschen sind bereits aus religiös motivierten Gründen und vor der religiösen Intoleranz und Verfolgung aus ihrem Heimatland geflohen. Einige Geflüchtete haben dort bereits in illegalen Hauskreisen eine geistliche Heimat gefunden und finden erst jetzt in unserer freiheitlich demokratischen Grundordnung den Mut, den Schritt zur Taufe zu gehen.
- b) Die Menschen sind durch Krieg, Terror und religiös motivierte Intoleranz in Not und Flucht getrieben worden. Dadurch ist ihr bisheriger Glaube nachhaltig erschüttert worden. Sie befinden sich sozusagen in einer Art „religiöser Obdachlosigkeit“. Viele von ihnen wenden sich wieder religiösen Werten zu und suchen diese bei uns in Deutschland im Kontakt zu christlichen Gemeinden.

Im Zusammenhang mit verschiedenen Aspekten des Asylverfahrens gibt es immer wieder schriftliche und mündliche Berichte aus Kirchengemeinden über Schwierigkeiten von nach Deutschland eingereisten Christen bzw. in Deutschland Getauften. Beklagt wird, dass dem Schutzbedarf von zum Christentum Konvertierten aus muslimisch geprägten Herkunftsländern in vielen Fällen nicht entsprochen würde.

Insbesondere beim Übertritt zum Christentum im laufenden Asylverfahren oder nach einem Ablehnungsbescheid des BAMF werden Geflüchteten *opportunistische* Motive zur Erlangung eines Aufenthaltstitels unterstellt (selbstgeschaffene Nachfluchtgründe). In der Folge werden solche Ablehnungsbescheide in Asyl- bzw. Asylfolgeverfahren oftmals vor den Verwaltungsgerichten beklagt.

Gleichzeitig ist die Taufpraxis der Kirche von verschiedenen Seiten kritischem Blick ausgesetzt. Darin schwingt mit, dass die Kirchen das besondere Interesse hätten, sinkende Gemeindegliederzahlen ausgleichen zu wollen, und dass bei den Kirchen deshalb eine gewisse Laxheit zur Praxis geworden wäre. Es ist jedoch zu beachten, dass kirchlichem Handeln – begleitend zur individuellen Auseinandersetzung mit dem Taufwunsch – auch formale Kriterien und geordnete Verfahren für Taufgespräche, Taufunterricht und Taufhandlung zugrunde liegen (siehe 3. Zum Taufunterricht bei Erwachsenen – die Umsetzung der Taufordnung, S. B 14).¹

Wenn Ausländer eine andere Religion annehmen, geht es aus staatlicher Perspektive um die Frage, ob diese höchst persönliche Gewissensentscheidung aufenthaltsrechtliche (asylrechtliche) Konsequenzen mit sich bringt. Kurz gefragt: Würde den Betroffenen bei Rückkehr (möglicherweise bei Abschiebung) in das Herkunftsland religiöse Verfolgung drohen und muss deshalb in Deutschland ein Aufenthaltsrecht gewährt werden?

Die Antwort liegt in einer heiklen verhaltensbasierten Prognose möglicher Ereignisse in der Zukunft. Für eine sachgerechte Beurteilung benötigen Entscheider beim BAMF und (ggf.) Richter bei den Verwaltungsgerichten zweifelsfreie Entscheidungsgrundlagen. Der Konvertit steht dabei in der Bringpflicht. Die Praxis dieser Feststellungen ist umstritten und wird oft als „unzulässige Glaubensprüfung“ kritisiert. Ebenso erregt es Anstoß, dass mittelbar Professionalität und Redlichkeit der taufenden Amtsträger der Kirche angezweifelt werden.

Mit der Thematik hat sich das Bundesverwaltungsgericht im Jahr 2015 befasst und formulierte im zusammenfassenden Leitsatz: „Macht ein Asylbewerber geltend, ihm drohe wegen Konversion zum Christentum religiöse Verfolgung, sind die Verwaltungsgerichte bei der Beurteilung, ob die Befolgung einer gefahrträchtigen religiösen Praxis für ihn zur Wahrung seiner religiösen Identität besonders wichtig ist, nicht an die Beurteilung des Amtsträgers einer christlichen Kirche gebunden, der Taufe des Betroffenen liege eine ernsthafte und nachhaltige Glaubensentscheidung zugrunde.“²

Seitens der Kirche ist uns bewusst, dass in den Zusammenhängen von Asylverfahren, der Berücksichtigung von Abschiebungshindernissen und kirchlichem Handeln besondere Sensibilität und Sorgfalt gefordert sind. Deshalb wurde die Thematik auch in einer Handreichung für die Kirchengemeinden aufgegriffen, die gemeinsam vom Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) und der Vereinigung Evangelischer Freikirchen (VEF) bereits im Jahr 2013 herausgegeben wurde.³

2. Die juristische Diskussion

Die komplexe Materie sollte auch weiterhin eine differenzierte Betrachtung erfahren. Deshalb stellen wir nachfolgend zwei Dokumente bereit, die die juristischen Sichtweisen darstellen:

- „Gutachterliche Stellungnahme zur Konversion während Asylverfahren“, Kirchenrechtliches Institut der EKD vom 17. Dezember 2019,
- „Keine formale oder inhaltliche ‚Glaubensprüfung‘ durch die Gerichte bei Asylbegehren von Konvertiten“, Pressemitteilung des Bundesverfassungsgerichts zum Beschluss vom 3. April 2020.

*Gutachtliche Stellungnahme zur Konversion während des Asylverfahrens
Univ.-Prof. Dr. Hans Michael Heinig, Leiter des Kirchenrechtlichen Instituts der EKD
Göttingen, den 17. Dezember 2019*

(Abdruck mit freundlicher Genehmigung des Verfassers. Die Quellbezüge der Originalfassung wurden aus redaktionellen Gründen als Endnoten gesetzt.)

Der Bevollmächtigte des Rates der EKD bei der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Union hat um gutachtliche Stellungnahme zur asylrechtlichen Behandlung von Konversionen während des Asylverfahrens gebeten. Es geht dabei insbesondere um folgende Fragen:

1. Welche Bedeutung hat die Konversion im Asylverfahren?
2. Was ist bei der Prüfung durch staatliche Stellen im Hinblick auf das Grundrecht der Religionsfreiheit, das Selbstbestimmungsrecht der Religionsgemeinschaften und die religiös-weltanschauliche Neutralität des Staates zu beachten?
3. Inwieweit entspricht der Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts vom 25.8.2015 (Az. 1 B 40.15) diesen verfassungsrechtlichen Vorgaben?
4. Wie kann der Sachverhalt einer Konversion in den unterschiedlichen Phasen des Asylverfahrens zur Geltung gebracht werden?

Das Kirchenrechtliche Institut der Evangelischen Kirche in Deutschland nimmt dazu wie folgt Stellung:

I.

Die Konversion eines Asylbewerbers zum Christentum und namentlich der Vollzug der Taufe betrifft zunächst den Asylbewerber und die betreffende Religionsgesellschaft. Konversion und Taufe fallen in den Schutzbereich der Religionsfreiheit nach Art. 4 Abs. 1 und 2 GG und des religionsgesellschaftlichen Selbstbestimmungsrechts nach Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 3 WRV.

1. Das Grundrecht der Religionsfreiheit – das außer durch Art. 4 Abs. 1 und 2 GG auch durch Art. 18 AEMR, Art. 18 IPbpR und durch Art. 9 EMRK geschützt ist – umfasst die Freiheit, einen Glauben zu haben, zu bekennen und zu betätigen oder aber von Religion Abstand zu nehmen. Dazu gehört auch das Recht, seine Religionszugehörigkeit aufzugeben oder zu wechseln. Als Menschenrecht steht die Religionsfreiheit jedem Menschen zu und ist auch auf Asylbewerber anzuwenden.⁴

Die Entscheidung eines Asylbewerbers, den christlichen Glauben anzunehmen, sich taufen zu lassen und sich einer Kirche anzuschließen fällt damit in den Schutzbereich der Religionsfreiheit.

2. Das Selbstbestimmungsrecht der Religionsgesellschaften nach Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 3 WRV umfasst alles das, was nach dem Selbstverständnis der Religionsgesellschaft zu ihren eigenen Angelegenheiten gehört. Typischerweise gehören dazu Verfassung und Organisation, Lehre und Kultus sowie Rechtsstellung der Geistlichen und der Mitglieder.⁵

Damit entscheidet die Kirche aufgrund ihres Selbstbestimmungsrechts darüber, an welchen Personen zugehörigkeitsbegründende Rituale wie die Taufe vollzogen werden, welche Vorbereitung der Betreffende dafür zu durchlaufen hat, wer über den Vollzug zu entscheiden hat und welche Folgen an einen solchen Vollzug geknüpft werden, insbesondere welche Rechte, Pflichten und Erwartungen an den Betreffenden damit verbunden sind, und inwieweit die derart begründete Zugehörigkeit aus Sicht der Religionsgemeinschaft wieder gelöst werden kann.⁶

Nach ihrem Selbstverständnis sind die Kirchen mit ihrem Verkündigungsauftrag an alle Menschen gewiesen. Die Tätigkeit der Kirche richtet sich damit auch an Asylbewerber. Gerade in prekären Situationen, wie denen von Flucht und Migration, sieht sie die Zuwendung zu den Betroffenen als ihr Proprium an. Diese Zuwendung beschränkt sich nicht auf soziale Hilfe, wie sie auch von anderen gesellschaftlichen Organisationen geleistet werden kann, sondern ist getragen vom christlichen Glauben, der auch den Adressaten der Zuwendung zu vermitteln ist.⁷

Die Taufe von Asylbewerbern als ritueller Vollzug der unbedingten Gnadenzuwendung Gottes und die damit einhergehende Begründung der Kirchenmitgliedschaft sind eine eigene Angelegenheit der Kirche und fallen damit in den Schutzbereich des kirchlichen Selbstbestimmungsrechts.⁸

3. Das Grundrecht der Religionsfreiheit und das Selbstbestimmungsrecht der Kirche können zum Schutz anderer (verfassungsrechtlich) geschützter Rechtsgüter eingeschränkt werden.⁹

Da der Akt der Konversion und der Taufe zunächst ausschließlich das Glaubensleben des Betroffenen und sein Verhältnis zur Kirche betrifft, ist nicht ersichtlich, welche anderen Rechtsgüter dadurch beeinträchtigt sein können. Dass sich aus diesem Vollzug Folgewirkungen auch für das Asylverfahren ergeben können, rechtfertigt allein noch keine Einschränkung. Ist schon fraglich, ob die rechtliche Möglichkeit, Asyl zu verweigern als solche ein Rechtsgut darstellt, muss dieser Aspekt auf jeden Fall hinter der eminenten Bedeutung der Religionsfreiheit und ihrem engen Zusammenhang mit der durch Art. 1 Abs. 1 Satz 1 GG für unantastbar erklärten Menschenwürde zurückstehen.¹⁰

Die Kirche darf nicht mit der Begründung, dass dadurch etwaige Nachfluchtgründe entstehen könnten, gehindert werden, zu taufen oder Menschen auf andere Weise als Mitglieder aufzunehmen.

II.

1. Von der Freiheit zur Konversion und zur Taufe, die nicht beeinträchtigt werden darf, sind aufenthaltsrechtlichen Folgewirkungen zu unterscheiden.¹¹

Über diese Folgewirkungen zu entscheiden liegt in der Kompetenz der zuständigen staatlichen Stellen. „Die Bestimmung des aufenthaltsrechtlichen Status der Personen auf seinem Territorium ist ureigene Aufgabe des souveränen Staates und zugleich wesentliche Voraussetzung seiner Ordnungsfunktion.“¹²

Das Asylgesetz sieht für die Begründung eines Aufenthaltsstatus die Anerkennung als Asylberechtigten (§ 2 AsylG) und die Gewährung internationalen Schutzes für Flüchtlinge (§ 3 AsylG) vor. Diese Rechtsinstitute sind mit der Zeit immer mehr angeglichen worden, wenn es auch noch nicht zu einer vollständigen Verschmelzung gekommen ist.¹³

Nach §§ 3 Abs. 1 Nr. 1, 3b Nr. 2 AsylG ist u. a. Flüchtling, wer sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Religion außerhalb seines Herkunftslandes befindet.

Dabei sind drei Fragen miteinander zu verbinden:

- Normativ ist zu fragen, inwieweit die Religionsfreiheit als asylrechtliches Schutzgut in Betracht kommt. Nicht jede Verletzung der Religionsfreiheit ist für die Begründung von Asyl oder die Zuerkennung des Flüchtlingsstatus ausreichend. Bundesverfassungs- und Bundesverwaltungsgericht haben früher mit der Figur des „religiösen Existenzminimums“ gearbeitet, die sich auf die innere Glaubensüberzeugung sowie das Bekenntnis und die Glaubensausübung im häuslich-privaten oder nachbarschaftlich-kommunikativen Raum beschränkt.¹⁴

Mittlerweile ist aufgrund Art. 10 Abs. 1 lit. b QRL für den Flüchtlingsschutz anerkannt, dass der Verfolgungsgrund der Religion auch die öffentliche Religionsausübung erfasst. Entscheidend ist, inwieweit eine bestimmte religiöse Praxis zur Wahrung der religiösen Identität des Betroffenen erforderlich ist. Dazu kann auch die öffentliche Religionsausübung wie die Teilnahme an Gottesdiensten und das Tragen von religiösen Symbolen gehören. Die begründete Furcht vor Verfolgung ist gegeben, wenn solche Praxis mit Sanktionen belegt ist, so dass der Betroffene nur gezwungenermaßen von dieser Praxis Abstand nimmt.¹⁵

- Dementsprechend ist außerdem zu fragen, in Bezug auf welche religiösen Umstände im Herkunftsland mit Verfolgung zu rechnen ist. Wird bereits das bloße Faktum einer Konversion zum Anlass für Verfolgung, kommt es auf Überzeugung und Praxis des Betroffenen im Übrigen nicht mehr an. Ergibt sich die Verfolgung aus bestimmten Umständen der Konversion, wie z. B. die Art der Distanzierung von der bisher innegehabten Religion oder die Art der Bekanntmachung, so ist auf diese Umstände abzustellen. In vielen Fällen wird jedoch nicht die Konversion selbst zum Anlass für Verfolgung genommen, sondern bestimmte religiöse Praxis, die sich aus der gewonnenen religiösen Überzeugung des Betroffenen ergibt.¹⁶
- Darum ist schließlich im Hinblick auf den Betroffenen zu fragen, in welcher Weise sich bei ihm eine religiöse Identität ausgebildet hat, aus der sich verfolgungsgefährdete religiöse Praxis ergibt. Dabei ist nicht entscheidend, ob diese

Praxis auch für die Glaubenslehre der Religionsgemeinschaft vergleichbar zentrale Bedeutung hat. Es kommt vielmehr darauf an, wie der einzelne Gläubige seine Religion versteht und praktiziert.¹⁷

Die bei der aufenthaltsrechtlichen Entscheidung zu beachtenden Gesichtspunkte ergeben sich damit einerseits aus der zu erwartenden Verfolgungspraxis im Herkunftsland, andererseits aus der durch seine religiöse Identität begründete religiöse Praxis des Betroffenen.

2. Bei der Entscheidung über den Aufenthaltsstatus ist wie bei allem staatlichen Handeln der Grundsatz der religiös-weltanschaulichen Neutralität zu beachten. Dieser Grundsatz ist als solcher nicht normiert, sondern wird aus einer Gesamtschau der Art. 4 Abs. 1, Art. 3 Abs. 3, Art. 33 Abs. 3 GG, Art. 136 Abs. 1 und 4, Art. 137 Abs. 1 WRV hergeleitet.¹⁸

Der Grundsatz findet seine konkrete Ausprägung zunächst darin, dass Staat und Religionsgesellschaften organisatorisch getrennt sind. Sodann ist es dem Staat verwehrt, sich mit einer bestimmten Religion zu identifizieren. Demgemäß dürfen Religionsgesellschaften nicht diskriminiert werden. Auch darf sich der Staat selbst keine religiöse Legitimation geben; er ist säkular. Schließlich steht dem Staat in Fragen religiöser Wahrheit kein eigenes Urteil zu, er ist insoweit „farbenblind“; Anknüpfungspunkt für staatliche Entscheidungen sind nicht die religiösen Überzeugungen der Menschen, sondern ihr Verhalten, das nach säkularen Maßstäben zu beurteilen ist.

Bei der aufenthaltsrechtlichen Beurteilung der Religion eines Ausländers ist darum sorgfältig zu unterscheiden. Es geht nicht darum, ob es sich um die „richtige Religion“ handelt, ob der Bewerber ein „echter Christ“ etc. ist und ob die Kirche ihn nach ihren Grundsätzen zurecht zu den ihren zählt. Hierbei handelt es sich um eigene Angelegenheiten der Religionsgesellschaft, in die sich der Staat nicht zu mischen hat. Bei der staatlichen Entscheidung geht es allein darum, ob bei dem Betroffenen eine (wie auch immer geartete) religiöse Konstellation gegeben ist, die in seinem Herkunftsstaat Verfolgung auslösen kann. Dazu ist auf die individuelle Überzeugung des Betroffenen und seine religiöse Identität abzustellen, die auch von dem Selbstverständnis der Religionsgesellschaft abweichen kann.¹⁹

Das Bundesverwaltungsgericht hat zutreffend ausgeführt: Staatliche Stellen „entscheiden auch nicht über die Legitimität religiöser Glaubensüberzeugungen, sondern gehen lediglich der Stellung des einzelnen Antragstellers zu seinem Glauben nach, nämlich der Intensität selbst empfundener Verbindlichkeit von Glaubensgeboten für die Identität der Person. Darin liegt keine Verletzung der Pflicht des Staates zu weltanschaulicher Neutralität.“²⁰

Damit ist kein theologisches, sondern allenfalls ein religionswissenschaftliches, religions-psychologisches bzw. religionssoziologisches Urteil gefragt. Dabei werden zwar naheliegenderweise auch religiöse Gehalte zur Sprache kommen. Doch geht es nicht um den Gehalt als solchen, sondern um die individuelle

religiöse Überzeugung und das hieraus resultierende Verhalten. Eine Verletzung des Neutralitätsprinzips ist folglich nicht zu besorgen, wenn die zu beurteilende Fragestellung hinreichend präzise beachtet wird.

Vor diesem Hintergrund erscheint es zumindest problematisch, dass das Bundesverwaltungsgericht in seinem Beschluss vom 25. August 2015 darauf abhebt, dass das Berufungsgericht über ausreichende Sachkunde zur Beurteilung der religiösen Überzeugung und Identität des Klägers verfügt habe, „nachdem nicht etwa Glaubensinhalte einer fremden Religion aufzuklären waren“.²¹

Die eigene Nähe der staatlichen Entscheidungsträger zu einer bestimmten Religion und daraus resultierende Kenntnis derselben ist bei der Wahrung der religiös-weltanschaulichen Neutralität nicht ohne weiteres von Vorteil, sondern erfordert eine bewusste Selbstdistanzierung von expliziten und impliziten religiösen Vorannahmen und eine klare Fokussierung auf die nach säkular-rechtlichen Maßstäben zu behandelnden Fragen.²²

III.

Zur Beantwortung der Frage, ob jemand bei der Rückkehr in sein Herkunftsland mit Verfolgung zu rechnen hat, kommt es wie gezeigt neben der Verfolgungspraxis im Herkunftsland auf das zu erwartende künftige Verhalten des Betroffenen an. Dabei handelt es sich um eine Prognoseentscheidung, die auf die religiöse Identität des Betroffenen und sein gegenwärtiges Verhalten gestützt werden muss. Die staatlichen Stellen müssen sich davon überzeugen, dass eine bestimmte religiöse Praxis, die im Herkunftsland verfolgt wird, für den Betroffenen zur Wahrung seiner religiösen Identität besonders wichtig ist.²³

Über diesen Sachverhalt entscheidet ein Gericht gemäß § 108 Abs. 1 VwGO nach seiner vollen richterlichen Überzeugung. Ein entsprechender Maßstab gilt für die Entscheidung im Verwaltungsverfahren (vgl. § 26 Abs. 1 VwVfG).²⁴

Da es sich bei der religiösen Identität um eine innere Tatsache handelt, die keinem unmittelbaren Beweis zugänglich ist, können sich die staatlichen Stellen nur auf die eigene Darstellung des Betroffenen und äußere Anhaltspunkte, insbesondere das bisherige Verhalten, stützen.²⁵

1. Bei der Darstellung des Betroffenen ist zu berücksichtigen, dass sich Konversionsprozesse oft über längere Zeit erstrecken, anlässlich besonderer einschneidender Erlebnisse verdichten und dem Betroffenen unter Umständen erst in der Rückschau ganz bewusst werden. Solche Prozesse verlaufen oft nicht stringent, sondern haben den Charakter einer Suchbewegung. Darum verbietet sich von vornherein, eine schematische Betrachtung anzulegen.²⁶

Auch die Fähigkeit, diese Erfahrungen zu artikulieren, kann sehr verschieden ausgeprägt sein. Sie hängt unter anderem von der Reflexions- und Sprachfähigkeit des Betroffenen ab. Es kann darum kein einheitliches Prüfschema für die Erfassung und Würdigung eines Konversionsprozesses geben. Staatliche Stellen sind darauf angewiesen, von der Darstellung des Betroffenen auszugehen und diese durch geeignete Fragen anzurei-

chern. Relevante Gesichtspunkte sind die religiöse Entwicklung im Herkunftsstaat, die Einstellung gegenüber einer früher praktizierten Religion, Anstöße für den Konversionsprozess, seine Dauer und sein Verlauf, die Vorbereitung auf einen Konversionsakt wie die Taufe und der Vollzug sowie Beteiligung und Reaktionen des persönlichen Umfelds.²⁷

Es muss zumindest ein Bewusstsein für die Differenz des neuen zum bisherigen Glauben erkennbar sein. Der Betroffene muss ausdrücken können, warum er den Religionswechsel vollzogen hat. Diese Gründe müssen auch absehbar nach der Rückkehr in das Herkunftsland relevant sein.

Das Bundesverwaltungsgericht hat in diesem Zusammenhang ausgeführt, „dass es ... die Glaubensfreiheit nicht verletzt und die Beweisanforderungen nicht überspannt, von einem Erwachsenen im Regelfall zu erwarten, dass dieser ... im Rahmen seiner Persönlichkeit und intellektuellen Disposition mit den Grundzügen seiner neuen Religion vertraut ist.“²⁸

Diese Aussage bedarf in zweierlei Hinsicht der Präzisierung. Zum einen geht es (wie bereits gezeigt) nicht darum, ob sich der Betroffene eine neue Religion in der richtigen Weise angeeignet hat, sondern um die religiöse Identität des Betroffenen, die von den Lehren einer Religion auch abweichen und synkretistische Züge tragen kann. Zum anderen geht es nicht um die Frage, welches Wissen sich der Betroffene angeeignet hat, sondern das „Vertrautsein“ mit einer Religion muss dahingehend interpretiert werden, dass die Inhalte so verinnerlicht worden sind, dass sie als verbindlich wahrgenommen werden und das Verhalten bestimmen.²⁹

Eine staatliche „Konfirmandenprüfung“, bei der Gegenstände des kulturellen Bildungskanons abgefragt werden, ist demnach wenig geeignet, die aufenthaltsrechtlich relevante Frage nach der religiösen Identität des Betroffenen zu beantworten.³⁰

Die Frage nach dem Wissen über die neue Religion kann allerdings indizielle Bedeutung haben. Denn vorhandenes Wissen setzt zumindest eine ausreichend gründliche Beschäftigung mit den Inhalten voraus, wie sie bei einer Konversion als bewusstem Schritt zu erwarten ist. Insofern kann es sinnvoll sein, nach Kenntnissen über die neue Religionsgemeinschaft, ihre Glaubensinhalte, Riten und Feiertage zu fragen, wenn es auch nicht darauf ankommt, dass hierzu in jedem Fall „richtige“, wohl aber, dass gehaltvolle Aussagen gemacht werden.³¹

2. Neben der Darlegung der Überzeugung des Betroffenen spielt darum vor allem sein Verhalten eine wesentliche Rolle. Seine Lebensführung muss erkennbar von seiner religiösen Überzeugung bestimmt sein und religiöse Praxis enthalten, die in seinem Herkunftsland verfolgungsrelevant ist. Lässt sich solche religiöse Praxis nicht feststellen, kommt es auf die bloße innere Einstellung nicht an. Denn diese kann als solche allein nicht zu Verfolgung führen. Relevante Gesichtspunkte sind Auswirkungen des neuen Glaubens im alltäglichen Leben, die Teilnahme an Gottesdiensten und kirchlichem Leben und die Einbindung in eine Gemeinde.³²

Nur wenn bereits im Inland eine entsprechende religiöse Praxis vorhanden ist, kann angenommen werden, dass der Betroffene diese auch in seinem Herkunftsland ausüben wird.³³

Auch der Weg der Konversion spielt sich nicht nur im Inneren ab, sondern manifestiert sich in äußerem Verhalten, das als solches dem Beweis zugänglich ist. Anders als bei der Darlegung der inneren Überzeugung, die nur durch den Betroffenen selbst geschehen kann, ist es im Hinblick auf das Verhalten möglich, Aussagen anderer Personen hinzuzunehmen. Zwar wird eine Bindung staatlicher Stellen an kirchliche Äußerungen und Bescheinigungen zur Glaubensüberzeugung und zur Ernsthaftigkeit einer Konversion abgelehnt.³⁴

Doch spricht nichts dagegen, solche Zeugnisse in die gebotene umfassende Beweiswürdigung einzubeziehen. Dies ist geboten, wenn sich die staatlichen Stellen auf andere Weise keine hinreichende Überzeugung bilden können. Die Bedeutung solcher Zeugnisse hängt davon ab, wie detailliert und differenziert sie Auskunft über das Verhalten des Betroffenen geben und wie umfangreich die Kenntnis davon ist. Durch die Einbeziehung von Zeugen können auch die kulturelle Fremdheit und Sprachschwierigkeiten des Betroffenen ausgeglichen werden.³⁵

Insbesondere können diejenigen, die die Taufe vollzogen haben, Auskunft darüber geben, wie sich der Betroffene – beispielsweise durch Teilnahme an einer Taufvorbereitung – darauf vorbereitet hat und wie sie sich von der Ernsthaftigkeit des Taufbegehrens überzeugt haben. Auch kann vorgetragen werden, welche Inhalte in der Taufvorbereitung zur Sprache gekommen sind und im konkreten Fall als „Grundzüge der neuen Religion“ angesehen werden können, und dies mit der Selbstdarstellung des Betroffenen verglichen werden.

3. Die Darstellung des Betroffenen und die Aussagen weiterer Personen über sein Verhalten unterliegen den allgemein anzuwendenden Kriterien zur Bewertung der Glaubhaftigkeit von Aussagen und der Glaubwürdigkeit von Personen.³⁶

Bei Konversionen geht es um die Frage, ob es sich um tatsächlich um die Ausprägung einer neuen religiösen Identität handelt oder eine „asyltaktische Motivation“ für die Konversion vorliegt. Dafür können Aspekte relevant werden wie der Zeitpunkt der Konversion, die Dauer des Konversionsprozesses, der Zeitpunkt, in dem die Konversion gegenüber staatlichen Stellen erstmals erwähnt und die Art, wie sie während des Verfahrens dargestellt worden ist.³⁷

Die individuellen Tatsachen der Glaubenspraxis sind glaubhaft zu machen, indem sie stimmig, konkret und erlebnisfundiert dargelegt werden.³⁸

Ergeben sich bei der Darstellung schon im Tatsächlichen erhebliche Widersprüche, so begründet dies auch Zweifel an der Echtheit der Konversion.³⁹

Die religiöse Identität als solche ist als innerer Tatsache jedoch letztlich nicht beweisbar. Sie ist der Gewissensentscheidung bei der Kriegsdienstverweigerung vergleichbar. Der Beweis innerer Tatsachen kann nicht geführt, und darum niemandem auferlegt

werden. Es handelt sich um einen Fall der sachtypischen Beweisnot.⁴⁰

Darum ist es hier wie dort angezeigt, dem Betroffenen insofern keine Beweis-, sondern nur eine entsprechende Darlegungslast aufzubürden. Anderenfalls würde das Recht aus Art. 4 Abs. 1 und 2 GG, einen Glauben anzunehmen und danach zu leben, entleert.⁴¹

IV.

1. Religiöse Identität ist keine feststehende Größe. Sie kann sich im Lauf der Zeit verändern. Darum kann sie auch im Asylverfahren in unterschiedlichen Verfahrensstadien in unterschiedlicher Weise relevant werden.

Im Verwaltungs- wie im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht ist der Sachverhalt im Wege der Amtsermittlung durch die staatlichen Stellen zu ermitteln (§ 24 Abs. 1 Satz 1 AsylG; § 86 Abs. 1 VwGO), wobei für das Verwaltungsverfahren zusätzlich Mitwirkungspflichten des Betroffenen statuiert sind (§§ 15, 25 AsylG). Da sich ein Gerichtsverfahren in der Regel an ein Verwaltungsverfahren anschließt, können diese Mitwirkungspflichten auch im Gerichtsverfahren relevant werden. Ein Anknüpfungspunkt hierfür ergibt sich aus § 86 Abs. 3 VwGO.⁴²

Nach § 77 Abs. 1 AsylG stellt das Gericht hinsichtlich der Sach- und Rechtslage auf den Zeitpunkt seiner Entscheidung ab. Es sind also Entwicklungen während des laufenden Verfahrens zu berücksichtigen.

Nach § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylG ist die Anerkennung als Asylberechtigter oder die Zuerkennung des Flüchtlingsstatus zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für sie nicht mehr vorliegen. Nach § 73 Abs. 2a Satz 1 AsylG ist dies spätestens nach drei Jahren zu überprüfen (Regelüberprüfung). Relevant können alle entscheidungserheblichen und nicht nur vorübergehenden nachträglichen Änderungen der Sach- oder Rechtslage werden.⁴³

Beruhet der Aufenthaltsstatus auf der begründeten Furcht vor Verfolgung wegen der Religion, kann sich die Änderung daraus ergeben, dass im Herkunftsland keine Verfolgung aus Gründen der Religion mehr stattfindet oder dass keine Verfolgung zu befürchten ist, weil bei dem Betroffenen keine entsprechende religiöse Praxis mehr zu erwarten ist. Dies kann sich insbesondere daraus ergeben, dass die religiöse Praxis schon im Inland in eklatanter Weise nachlässt und nicht damit zu rechnen ist, dass sie wieder auflebt.

Nach § 71 Abs. 1 AsylG i.V.m. § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG kann der Betroffene nach Rücknahme oder unanfechtbarer Ablehnung eines Asylantrags einen Folgeantrag stellen, wenn sich die Sach- oder Rechtslage nachträglich geändert hat. Ist festgestellt, dass das Verfahren aufgrund des Folgeantrags wieder aufzunehmen ist, findet erneut eine umfassende Sachprüfung statt.⁴⁴

Eine Änderung der Sachlage kann wiederum in Entwicklungen des Herkunftsstaates oder der persönlichen Umstände des Betroffenen begründet sein.⁴⁵

Hierfür kommt im Hinblick auf religiöse Verfolgung eine spätere Konversion bzw. ein inzwischen vertiefter Glaube mit entsprechend intensiverer religiöser Praxis in Betracht.

2. Ist der Betroffene erst nach Verlassen seines Herkunftslandes konvertiert und begründet dies die Gefahr von Verfolgung, handelt es sich um einen Nachfluchtbestand, der nach § 28 AsylG zu beurteilen ist. Dabei ist zu unterscheiden, ob sich die Nachfluchtbestände ohne Einwirkung des Betroffenen ergeben haben (objektive Nachfluchtbestände) oder auf seinen eigenen Entschluss zurückzuführen sind (subjektive Nachfluchtbestände). Subjektive Nachfluchtbestände werden nur unter Einschränkungen als Grund für die Gewährung eines Aufenthaltsstatus anerkannt. Damit soll die risikolose Verfolgungsprovokation ausgeschlossen werden.

Die Konversion ist als subjektiver Nachfluchtbestand zu klassifizieren, denn sie beruht auf der Entscheidung des Betroffenen. Gleichwohl ist anerkannt, dass es sich hierbei um einen atypischen Fall handelt. Denn hierbei handelt es sich um eine höchstpersönliche Entscheidung, die den elementaren Bereich der sittlichen Person betrifft und in besonderer Weise durch das Grundrecht der Religionsfreiheit geschützt ist. Die (ernsthafte) Konversion ist darum wie ein objektiver Nachfluchtbestand beachtlich, obwohl sie auf den Entschluss des Betroffenen zurückzuführen ist.⁴⁶

Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass aus Sicht religiöser Subjekte eine Religion nicht durch freie Entscheidung gewählt wird. So wird in der christlichen Theologie der Glaube nicht als eine Leistung des Menschen, sondern als Wirken des Heiligen Geistes verstanden. Der Christ entscheidet sich nicht für seinen Glauben, sondern wird von ihm ergriffen. So wie es manchen Menschen nicht möglich ist zu glauben, so ist es Gläubigen nicht möglich, sich von ihrem Glauben zu lösen. Es wäre

eine unzumutbare Einschränkung der Religionsfreiheit, wenn sich dieses Ergriffensein nicht auch im äußeren Verhalten des Betroffenen manifestieren dürfte.

V.

Zusammenfassend ist festzuhalten:

1. Es unterliegt dem Grundrecht der Religionsfreiheit und dem kirchlichen Selbstbestimmungsrecht, wenn Asylbewerber getauft werden. Dass mit der Taufe möglicherweise relevante Nachfluchtgründe geschaffen werden, rechtfertigt eine staatliche Einschränkung des Rechts zur Taufe nicht.
2. Die Beurteilung und Entscheidung über aufenthaltsrechtliche Konsequenzen einer Konversion obliegt den zuständigen staatlichen Stellen. Diese sind zur Wahrung der religiös-weltanschaulichen Neutralität verpflichtet.
3. Die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 25.8.2015 (Az. 1 B 40.15) nimmt hierzu eine verfassungskonforme Grenzziehung vor.
4. Bei der Beurteilung und Entscheidung über aufenthaltsrechtliche Konsequenzen geht es letztlich nicht um die religiöse Überzeugung, sondern um das hieraus resultierende Handeln des Betroffenen und die zu erwartende daran anknüpfende Verfolgung im Herkunftsland. Die zuständigen staatlichen Stellen müssen sich davon überzeugen, ob eine bestimmte religiöse Praxis, die im Herkunftsland verfolgt wird, für den Betroffenen zur Wahrung seiner religiösen Identität besonders wichtig ist.
5. Die religiöse Identität kann als innere Tatsache nur im Rückschluss aus der Darstellung des Betroffenen und seinem äußeren Verhalten festgestellt werden. Dabei können Aussagen weiterer Personen in die Beweiswürdigung einbezogen werden. Dies ist geboten, wenn sich die staatlichen Stellen auf andere Weise keine hinreichende Überzeugung in der Sache bilden können.

Prof. Dr. Hans Michael Heinig

*Bundesverfassungsgericht:
Keine formale oder inhaltliche „Glaubensprüfung“ durch die Gerichte
bei Asylbegehren von Konvertiten
Pressemitteilung Nr. 39/2020 vom 22. Mai 2020⁴⁷
zum Beschluss vom 03. April 2020 (2 BvR 1838/15)*

Die 1. Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts hat mit heute veröffentlichtem Beschluss eine Verfassungsbeschwerde nicht zur Entscheidung angenommen, die sich gegen die Ablehnung eines Antrags auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft wegen des Übertritts zum christlichen Glauben richtet. Die Maßstäbe, die das Bundesverwaltungsgericht für die Prüfung, ob eine begründete Furcht vor Verfolgung wegen der Religion besteht, entwickelt und in dem angegriffenen Beschluss bestätigt hat, sind von Verfassungs wegen nicht zu beanstanden. Zwar dürfen die Gültigkeit eines Übertritts zu einer Religionsgemeinschaft und das religiöse Selbstverständnis einer solchen Gemeinschaft nicht in Frage gestellt werden. Die Gerichte müssen jedoch die innere Tatsache, dass die verfolgungsträchtige

Glaubensbetätigung für die religiöse Identität des Betroffenen zentrale Bedeutung hat, zu ihrer vollen Überzeugung feststellen. Diese fachgerichtliche Prüfung verletzt weder das Selbstbestimmungsrecht der Kirchen oder Religionsgemeinschaften noch die Glaubens-, Gewissens- und Religionsfreiheit des Einzelnen.

Sachverhalt:

Der Beschwerdeführer ist iranischer Staatsangehöriger. Er stellte 2011 einen Asylantrag, den das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge ablehnte, weil der Beschwerdeführer eine begründete Furcht vor Verfolgung nicht glaubhaft gemacht habe. Während des sich anschließenden Klageverfahrens trug der Beschwerdeführer ergänzend vor, dass er im Mai 2013 getauft worden sei

und regelmäßig an kirchlichen Veranstaltungen in der Gemeinde teilnehme. Dies begründe für den Fall einer Abschiebung in den Iran die Gefahr einer asylrelevanten Verfolgung.

Der Verwaltungsgerichtshof wies die Klage ab. Dem Beschwerdeführer drohe bei einer Rückkehr in den Iran keine Verfolgung aus religiösen Gründen. Die Anhörung habe den Senat nicht von einer die religiöse Identität prägenden Hinwendung des Beschwerdeführers zur christlichen Religion überzeugen können. Er habe nicht in substantieller Weise seine Beweggründe aufzeigen können, die ihn ausgerechnet zum christlichen Glauben geführt hätten. Ein Taufkurs, der die christlichen Glaubensgrundlagen auch nur grob vermittelt oder vertieft hätte, habe nicht stattgefunden. Zwar habe der Beschwerdeführer sich ein gewisses Grundwissen über das Christentum angeeignet. Es hätten sich aber auch hier nicht unerhebliche Lücken gezeigt. Auch wenn er christliche Glaubensinhalte richtig wiedergegeben habe, habe der Senat nicht den Eindruck gewonnen, der Beschwerdeführer habe sich über das „Erlernen“ christlicher Glaubensinhalte hinaus intensiv mit dem Glauben beschäftigt und diesen als für sein weiteres Leben identitätsprägend verinnerlicht. Es dränge sich angesichts der sozialen Unterstützung durch die Pfarrerin und die iranische Kirchengemeinde der Eindruck auf, dass der Beschwerdeführer sich dem Christentum vornehmlich aus sozialen und integrativen Gründen angeschlossen habe. Das Bundesverwaltungsgericht wies die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision zurück.

Wesentliche Erwägungen der Kammer:

1. Bei der Frage, ob ein Eingriff in die Religionsfreiheit eine hinreichend schwere Verfolgungshandlung im Sinne des Asylgesetzes darstellt, ist in einem ersten Schritt in objektiver Hinsicht festzustellen, welche Maßnahmen und Sanktionen gegenüber dem Betroffenen im Herkunftsstaat voraussichtlich ergriffen werden, wenn er eine bestimmte Glaubenspraxis dort ausübt, und wie gravierend diese sein werden. Die erforderliche Schwere kann insbesondere erreicht sein, wenn ihm durch die Betätigung seines Glaubens – im privaten oder öffentlichen Bereich – die Gefahr droht, an Leib, Leben oder Freiheit verletzt, strafrechtlich verfolgt oder einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Bestrafung unterworfen zu werden. Dabei kann bereits der unter dem Druck der Verfolgungsgefahr erzwungene Verzicht auf die Glaubensbetätigung die Qualität einer Verfolgung erreichen. Sodann ist in einem zweiten Schritt in subjektiver Hinsicht festzustellen, ob die Befolgung einer solchermaßen als verfolgungsträchtig bestimmten Glaubenspraxis ein zentrales Element für die religiöse Identität des Schutzsuchenden und in diesem Sinne für ihn unverzichtbar ist. Maßgeblich ist dabei, wie der Einzelne seinen Glauben lebt und ob die verfolgungsträchtige Glaubensbetätigung für ihn persönlich nach seinem Glaubensverständnis zur Wahrung seiner religiösen Identität gehört. Beide Prüfungsschritte unterliegen der eigenständigen tatrichterlichen Würdigung der Verwaltungsgerichte. Die innere Tatsache, dass die verfolgungsträchtige Glaubensbetätigung für die religiöse Identität des Betroffenen zentrale Bedeutung hat, muss zur Überzeugung der Gerichte feststehen.
2. Diese fachgerichtliche Prüfung im Rahmen der Zuerkennung der Flüchtlingsanerkennung verletzt weder das Selbstbestimmungsrecht der Kirchen oder Religionsgemeinschaften noch die Glaubens-, Gewissens- und Religionsfreiheit des Einzelnen.
Die Prüfungsbefugnis der Gerichte unterliegt jedoch Grenzen:
 - a) Die Wirksamkeit einer nach Angaben der betroffenen Glaubensgemeinschaft gültig vollzogenen Taufe und damit die Mitgliedschaft des Schutzsuchenden in dieser Glaubensgemeinschaft darf von den Verwaltungsgerichten nicht in Frage gestellt werden. Vielmehr haben diese die Kirchenmitgliedschaft als Rechtstatsache zu beachten und der flüchtlingsrechtlichen Prüfung zugrunde zu legen, selbst wenn Anhaltspunkte für eine mitbestimmende taktische Prägung des Übertritts zu einem Glauben oder gar für eine Missbräuchlichkeit der Konversion bestehen; derartigen Anhaltspunkten kann allerdings im Rahmen der Verfolgungsprognose Rechnung getragen werden.
 - b) Staatlichen Behörden und Gerichten ist es zudem verwehrt, eine inhaltliche „Glaubensprüfung“ vorzunehmen; sie dürfen insbesondere nicht ihre eigene Wertung zu Inhalt und Bedeutung eines Glaubenssatzes, zu seiner Stellung im Gefüge der jeweiligen Religion oder zur Legitimität religiöser Glaubensüberzeugungen und der Art und Weise ihrer Bekundung an die Stelle derjenigen des Einzelnen oder der Kirche oder Glaubensgemeinschaft setzen.
 - c) Von der Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft und dem Inhalt und der Bedeutung von Glaubenssätzen zu unterscheiden ist allerdings die Frage, ob und bejahendenfalls welche Aspekte einer Glaubensüberzeugung oder Glaubensbetätigung in einer die Furcht vor Verfolgung begründenden Intensität für die religiöse Identität des individuellen Schutzsuchenden prägend sind oder nicht. Auch wenn sich die Annahme verbietet, ohne ein „Mindestwissen“ über einen Glauben könne eine prägende Glaubensüberzeugung nicht vorliegen, kann die Vertrautheit des Schutzsuchenden mit den Lehraussagen einer Religionsgemeinschaft ein Indiz für die identitätsprägende Bedeutung der Konversion zu dieser Religion sein. Denn bei der Prüfung, ob die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach dem Asylgesetz vorliegen, handelt es sich nicht um eine eigene Angelegenheit der Kirchen oder Religionsgemeinschaften. Die Prüfung der Flüchtlingseigenschaft fällt nicht in den der Erfüllung des religiösen Auftrags und der religiösen Sendung dienenden Bereich, sondern ist kraft Gesetzes ausschließlich der Zuständigkeit des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge und – im Fall einer gerichtlichen Überprüfung – den Verwaltungsgerichten zugewiesen.

3. Zum Taufunterricht bei Erwachsenen – die Umsetzung der Taufordnung

Religionsmündige (ab einem Lebensalter von 14 Jahren) werden in einem Gottesdienst getauft, nachdem sie einen Kurs zum Glauben bzw. zur Vorbereitung auf ihre Taufe besucht haben (TaufO 4. Taufvorbereitung Abs. 4).

Ein Kurs zum Glauben besteht in der Regel aus einer bestimmten Anzahl von aufeinander folgenden Einheiten (zwischen vier bis 15 Einheiten), die über einen begrenzten Zeitraum hin angeboten werden. Dabei ist im Normalfall eine Anmeldung erforderlich. Die meisten Kurse finden in Ortsgemeinden statt, es gibt aber auch Kurse an anderen Orten wie in Akademien, Kirchenbezirken, diakonischen Einrichtungen. Zu den Kursen werden auch Gemeindeglieder eingeladen, die bereits getauft sind und sich über ihren Glauben mit anderen verständigen und austauschen wollen und Neues über den christlichen Glauben und die Glaubenspraxis hinzulernen wollen.

Kurse zum Glauben verstehen sich explizit als Grundkurse: sie führen in zentrale Themen des christlichen Glaubens ein. Sie bieten Grundinformationen zum Christentum. Aber sie wollen auch mehr. Sie wollen den Glauben als Lebensbewegung aufzeigen, das Vertrauen auf Gott als Kern dieser Bewegung thematisieren und zum Vertrauen ermutigen.

Man unterscheidet zwischen dem (objektiven) Glauben, der die Glaubensinhalte beschreibt (fides quae creditur, d.h. der Glaube, der geglaubt wird) und dem (subjektiven) Glauben, der das Vertrauen beschreibt (fides qua creditur, d.h. der Glaube, durch den ein Mensch glaubt). Kurse zum Glauben thematisieren beides und öffnen Räume, in denen Vertrauen auf Gott wachsen kann.

Glaube ist aber nicht lernbar. Der Glaube als Gottvertrauen ist ein Geschenk Gottes: Gott selbst ist es, der das Herz dafür öffnet, dass Menschen ihm vertrauen.

Dennoch gibt es Vieles am Glauben, das lernbar ist. Der Glaube äußert sich in Einstellungen, Emotionen, Denkweisen, in rituellem Verhalten und im Verhalten im Alltag. Hier nimmt der an sich verborgene Glaube Gestalt an. Glaube hat eine Außenseite, die wahrnehmbar ist, und im Bereich dieser Außenseite kann Vieles gelernt und erlernt werden. Man nennt diese Außenseite auch Frömmigkeit, Spiritualität, christliches Leben oder einfach: Christsein. Menschen, die Kurse zum Glauben besuchen, lassen sich darauf ein, dass der Boden dafür bereitet wird, dass Vertrauen auf Gott entstehen und wachsen kann.

Kurse zum Glauben beschränken sich also nicht nur auf eine lehrhafte Entfaltung des christlichen Bekenntnisses, sondern machen deutlich, wie getaufte Menschen in diesem Glauben leben können. Dazu gehört das Verstehen des biblischen Zeugnisses, die Beheimatung in Kirche und Gemeinde, das individuelle Begründen ethischer Entscheidungen und die Übernahme von Verantwortung sowie das Feiern der Begegnung mit Gott in öffentlichem Gottesdienst und persönlichem Gebet.

Die Vielzahl der Kurse zum Glauben thematisiert die einzelnen Gesichtspunkt unterschiedlich sowie zielgruppen- bzw. gemeindefaufbauorientiert.

Der ALPHA-Kurs zum Beispiel richtet sich an kirchenferne Menschen, deren Interesse am Christentum (neu) erwacht ist. Er gibt lebensnahe, zeitgemäße und verständliche Antworten auf Schlüsselfragen von Zeitgenossen aus christlicher Perspektive. Gleichzeitig ermutigt er die Interessierten, Aussagen des Evangeliums persönlich für sich in Anspruch zu nehmen, sie zur Grundlage für ihre Lebensgestaltung zu machen und neben der eigenen Biographie auch die Gemeinde als zentralen Lebensraum des Glaubens zu entdecken.

Der EMMAUS-Kurs führt in die Grundlagen des christlichen Glaubens ein und bestärkt Menschen auf ihrem spirituellen Lebensweg. Dabei wird das Gemeinschaftsgefühl von Christinnen und Christen gestärkt.

Im Kurs „WARUM GLAUBEN?“ spielt die Taufvorbereitung eine große Rolle. Wichtiger Bestandteil des Kurses ist der Zusammenhang von „Zuspruch und Anspruch“ des Evangeliums. Die Taufe wird als Wegstation einer neuen Lebensorientierung thematisiert.

Es ist ersichtlich, dass die genannten Kurse zum Glauben unterschiedlich auf die Taufe vorbereiten und in den christlichen Glauben einführen. Weitere Kurse wären hier sicherlich noch erwähnenswert, es soll daher keine Vollständigkeit behauptet werden.

Welche Taufkurse bzw. Kurse zum Glauben für Taufbewerberinnen und Taufbewerber aus anderen Ländern geeignet sind, wird im Gespräch mit den Geflüchteten herausgehört werden müssen. Ggf. müssen die Inhalte an die Situation der Menschen und vor Ort angepasst werden. Bei dieser Anpassung bleibt aber zu berücksichtigen, dass die vier Lernfelder: Gemeinde, Alltag, Liturgie und Lehre, sowie aufenthaltsrechtliche Perspektiven angesprochen werden sollten.

Letztlich bleibt bei aller Lehre und allem Vorleben des christlichen Glaubens zu beachten: „Nach biblischem Zeugnis handelt in der Taufe der Dreieinige Gott selbst an den Täuflingen und spricht ihnen seine Gnade zu. Er nimmt sie hinein in die Gemeinschaft, die durch das Sterben und Auferstehen Jesu Christi begründet ist, und stärkt sie durch den Heiligen Geist. [...] In der Taufe wird die Gnade Gottes dem Täufling persönlich zugeeignet. Die einmal vollzogene Taufe begründet die bleibende und gültige Zugehörigkeit der Getauften zu Jesus Christus. Sie ermöglicht ein beständiges Wachsen und Reifen im Glauben. Aus der Gabe der Taufe erwächst immer wieder die Kraft, das Leben neu auszurichten und der mit der Taufe verbundenen Verheißung zu vertrauen.“ (TaufO 1. Grundzüge i.A.). – Die Taufe ist nicht Zielpunkt des christlichen Glaubens und Lebens, sondern Anfang und Wegmarkierung.

4. Beistände im Asylverfahren

Die Anhörung ist das zentrale Element im Asylverfahren.⁴⁸ Asylsuchende sollten dort vorbehaltlos alles vorbringen, was aus ihrer Sicht ihr Schutzbegehren begründet. Ein Beistand kann dazu beitragen, dass das Verfahren auf einem qualitativ hohen Niveau durchgeführt wird. Ein Beistand unterstützt den Asylsuchenden in der Wahrnehmung seiner Rechte und Mitwirkungspflichten, könnte als Vertrauensperson psychologische Stütze sein und in der ungewohnten Anhörungssituation helfend wirken.

Seitens des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge ist ausdrücklich geregelt, dass Beistände an der Anhörung teilnehmen können, wenn der Asylsuchende dies wünscht und der Beistand sich ausweisen kann.

Im Prinzip kann jede geschäftsfähige Person als Beistand fungieren, auch unabhängig von ihrem möglicherweise haupt- oder ehrenamtlichen Status.

Die Funktion des Beistands setzt grundlegende Kenntnisse des Asylverfahrens voraus. Deshalb sollten Personen, die als Beistände aktiv werden wollen, eine fachliche Einführung bekommen. Diese kann beim Ausländerbeauftragten im Landeskirchenamt angefordert werden.

Da es bei der Anhörung um höchstpersönliche Angelegenheiten mit existentieller Bedeutung und datenschutzrechtlicher Relevanz geht, muss sorgfältig überlegt werden, welche Person im konkreten Einzelfall als Beistand tätig sein kann. Der Beistand sollte die deutsche Sprache beherrschen. Es ist möglich, einen selbstgewählten Sprachmittler – ergänzend zum Beistand und zum behördlich bestellten Dolmetscher – zur Anhörung mitzubringen. Asylsuchende können gehemmt sein, im Beisein von Verwandten, Bekannten, Landsleuten bestimmte Sachverhalte vorzutragen, vor allem wenn diese z.B. mit Scham, Angst, religiösen oder politischen Präferenzen u.a. verbunden sind. Darum sind Personen, zu denen eine zu enge Beziehung besteht, oder Mitbewohner derselben Unterkunft als Beistand nicht zu empfehlen.

Auf jeden Fall muss eine starke Vertrauensbasis gegeben sein. Es ist allein die Entscheidung des Asylsuchenden, wer sein Beistand sein soll. Das muss im Vorfeld genau und klar besprochen werden.

Der Rolle als Beistand ist immanent, dass sich das Auftreten in der Anhörung auf die Gesprächsatmosphäre auswirkt. Deshalb gilt strikt zu beachten, dass die Leitung des Gesprächs beim Anhörer liegt und dieser den Asylsuchenden befragt und nicht den Beistand. Es ist große Zurückhaltung des Beistands geboten, wenn im Sinne der Sachaufklärung kritische Fragen gestellt oder Widersprüche vorgehalten werden.

Die Situation in der Anhörung einschließlich möglicher Probleme (z.B. Verständigungs- und Übersetzungsprobleme, die Bedeutung des Protokolls, die Rolle des Beistandes) sollte im Vorfeld besprochen werden.

Zur Vorbereitung ist auf jeden Fall empfohlen, das Vorgehen im konkreten Einzelfall mit einer Flüchtlingsberatungsstelle zu besprechen und ggf. einen, auf das Asylrecht spezialisierten, Rechtsanwalt zu kontaktieren. Sofern der Asylsuchende anwaltlich vertreten oder von einer Beratungsstelle begleitet wird, ist dies zwingend erforderlich.

Vor dem Anhörungstermin ist die namentliche Anmeldung des Beistandes (und ggf. des eigenen Sprachmittlers) beim zuständigen Referat des Bundesamtes per Fax oder E-Mail hilfreich, damit die Einlasskontrolle informiert ist. Der Beistand muss sich ausweisen können. Eine Vollmacht zur Beistandschaft des Asylsuchenden ist nützlich. In jedem Fall muss der Asylsuchende gegenüber dem Anhörer ausdrücklich der Beistandschaft zustimmen.

Im Verlauf der Anhörung kommt es darauf an, dass die Kommunikation gut funktioniert und das Vorbringen des Asylsuchenden vollständig und korrekt im Protokoll aufgenommen

wird. Hierbei ist auch wichtig, dass aktuell nicht erklärliehe Widersprüche festgehalten werden. Die Rückübersetzung des Protokolls – vor der Unterzeichnung – ist sehr zu empfehlen. Die Erfahrung zeigt, dass Unzulänglichkeiten der Anhörung bei der Sachaufklärung durch das Gericht im weiteren Verfahren schwer zu bereinigen sind.

Ein gutes Beispiel für gelungene Sachaufklärung in der zweiten Instanz des Asylverfahrens gibt folgender Auszug aus einem Gerichtsurteil wieder.

Auszug aus einem Gerichtsurteil (September 2019), das dem Betroffenen den Flüchtlingsstatus zuerkannte

„Das Verwaltungsgericht prüft daher auf der Rechtstatsache der Kirchenmitgliedschaft aufbauend bei der Beurteilung der Schwere einer drohenden Verletzung der Religionsfreiheit des Betroffenen, wie der Einzelne seinen Glauben lebt und ob die verfolgungsträchtige Glaubensbetätigung für ihn persönlich nach seinem Glaubensverständnis ein zentrales Element seiner religiösen Identität bildet und in diesem Sinne für ihn unverzichtbar ist (...) oder ob die Konversion aus asyltaktischen Gründen erfolgte. Dabei kann von einem Erwachsenen im Regelfall erwartet werden, dass er schlüssige und nachvollziehbare Angaben zu seinen inneren Beweggründen für die Konversion machen kann und er nach seiner Persönlichkeit mit den Grundzügen seiner neuen Religion vertraut ist (...). Dem liegt die Annahme zu Grunde, dass der ohne innere Glaubensüberzeugung nur „formal“ Getaufte sich im Herkunftsland nicht in einer Weise betätigen wird, dass die Strafverfolgungsbehörden ihm gegenüber tätig werden (...).

Nach diesen Grundsätzen konnte der Einzelrichter aufgrund seines in der mündlichen Verhandlung gewonnenen Eindrucks von der Person des Klägers die erforderliche volle Überzeugung von einer inzwischen ernsthaften und die religiöse Identität des Klägers bindend prägenden Hinwendung zum christlichen Glauben gewinnen. Der Kläger konnte nachvollziehbar und glaubhaft darlegen, welche Bedeutung der christliche Glaube nunmehr in seinem Leben hat. Er war ohne Zögern in der Lage christliche Ansichten und Werte wiederzugeben und deren Fundstelle in der Bibel vorzuzeigen. Dabei erläuterte der Kläger auch tiefgreifend, inwieweit diese christlichen Vorstellungen sich im Leben des Klägers widerspiegeln. Die Ausführungen des Klägers ließen ein fundiertes biblisches Wissen erkennen und beschränkten sich nicht nur auf das plakative Nennen von christlichen Vorstellungen und Festen. Auch seine Taufe konnte der Kläger in Einzelheiten schildern. Er war in der Lage, die Herkunft seines Taufspruchs und Taufnamens, die er selbst ausgesucht hat, sowie die Gründe für deren Wahl zu erläutern. Der Kläger konnte nachvollziehbar darlegen, in welcher Weise der christliche Glaube sein alltägliches Leben nunmehr beeinflusst und wie er den christlichen Glauben im Alltag auslebt. Seine Ausführungen decken sich dabei mit den Angaben der Zeugen (...). Auch die vorgelegten Empfehlungsschreiben von Gemeinde und Arbeitskollegen sind ein Indiz für die Ernsthaftigkeit des Übertritts zum christlichen Glauben. Es bestehen für den Einzelrichter keinerlei Anhaltspunkte dafür, dass sich der Kläger nur aus opportunistischen und asyltaktischen Gründen dem christlichen Glauben zugewandt hat. Es ist deshalb davon auszugehen, dass der Kläger auch im Falle einer Rückkehr in den Iran an seinem neuen Glauben festhält und diesen dort prak-

tizieren wird. Da der Kläger inzwischen zur Überzeugung des Einzelrichters zum Christentum konvertiert ist, ist mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass ihm bei einer Rückkehr in den Iran Verfolgung im eingangs genannten Sinn drohen würde. Der Kläger lebt seinen Glauben als Christ nunmehr intensiv im Kreis der Gemeinde, im Gottesdienst und im Umgang mit Freunden und Fremden. Dies wäre dem Kläger im Iran nicht möglich, ohne sich staatlicher Verfolgung asylrechtlicher Relevanz auszusetzen.“

5. Fazit: Freude und Verantwortung

Es ist immer ein Grund zur Freude, wenn Menschen den Weg zum christlichen Glauben finden und sich taufen lassen. Jede Taufe führt in die Gemeinde Jesu Christi hinein, die ihre sichtbare Gestalt in einer konkreten Kirchgemeinde und dem Zusammenleben vor Ort findet. Alle Getauften sollten sich herausgefordert sehen, gerade gegenüber Christinnen und Christen, die sich im Asylverfahren befinden, hohe Sensibilität zu üben. Dazu gehört auch, diese in ihrer besonderen Lebenssituation verantwortungsbewusst zu unterstützen und zu begleiten. Denn auch hier gilt: „Gott hat uns nicht gegeben den Geist der Furcht, sondern der Kraft und der Liebe und der Besonnenheit.“ (2. Tim 1,7)

6. Literaturhinweise

(Die in der Bibliothek des Landeskirchenamtes ausleihbare Literatur ist gekennzeichnet.)

Die Bedeutung von Taufe und Konversion im Asylverfahren. Frankfurt/M. 2008. epd-Dokumentation 2008, 47 (Bibliothekssignatur: Z 706, 2008/47)

Berlit, Uwe/Dörig, Harald/Storey, Hugo: Glaubhaftigkeitsprüfung bei Asylklagen aufgrund religiöser Konversion oder Homosexualität. Ein Ansatz von Praktikern (Teil 1). in: Zeitschrift für Ausländerrecht und Ausländerpolitik, 36 (2016), 9, Seite 281–288

Dreier, Horst: Staat ohne Gott. Religion in der säkularen Moderne. München 2018 (Bibliothekssignatur: PH 859)

Heidrich, Christian: Die Konvertiten. Über religiöse und politische Bekehrungen. München 2002

Herbst, Michael: Kirche mit Mission. Beiträge zu Fragen des Gemeindeaufbaus. Neukirchen-Vluyn 2013 (Bibliothekssignatur: PT 1630, 20)

Hervieu-Léger, Danièle: Pilger und Konvertiten. Religion in Bewegung. Würzburg 2004

Josua, Heidi: Mein neues Leben. Christus begegnet Muslimen. Erfahrungsberichte. Leipzig 2019 (Bibliothekssignatur: BG 1881)

Josuttis, Manfred: Identität und Konversion. In: Identität im Wandel in Kirche und Gesellschaft. Göttingen 1998. S. 118–127 (Bibliothekssignatur: Var.2, 259)

Karras, Benjamin: Missbrauch des Flüchtlingsrechts? Subjektive Nachfluchtgründe am Beispiel der religiösen Konversion. Tübingen 2017 (Bibliothekssignatur: RV 1200)

Konversion und Konfession in der Frühen Neuzeit. Hrsg.: Ute Lotz-Heumann ... Gütersloh 2007 (Bibliothekssignatur: KG 3056, 205)

Krannich, Conrad: Recht macht Religion. Eine Untersuchung über Taufe und Asylverfahren, Göttingen 2020 (Bibliothekssignatur: RV 1199)

Lamprecht, Harald: Migration und Konversion. In: Pastoraltheologie 107 (2018), 7. Seite 319–332 (Bibliothekssignatur: Z 29, 107)

Pernak, Benjamin: Richter als „Religionswächter“? Zur gerichtlichen Überprüfbarkeit eines Glaubenswechsels. Asylverfahren von Konvertiten in Deutschland und Großbritannien im Vergleich. Berlin 2018

Sauer, Christof: Glaubenswechsel – Religionsfreiheit – Verfolgung. Gegenwärtige missiologische Perspektiven zu Konvertiten aus dem Islam im Überblick. In: Begegnungen und Herausforderungen. Hrsg.: Carsten Polanz ... Leipzig 2020. Seite 127–141 (Bibliothekssignatur: V 2, 435)

Schirmacher, Thomas: Konversion und Asylfragen. Grundsätzliche Überlegungen. In: Begegnungen und Herausforderungen. Hrsg.: Carsten Polanz ... Leipzig 2020. Seite 171–188 (Bibliothekssignatur: V 2, 435)

Strähler, Reinhold: Konversionen von Muslimen zum christlichen Glauben. Einordnung und Interpretation ihrer Erzählungen darüber. In: Begegnungen und Herausforderungen. Hrsg.: Carsten Polanz ... Leipzig 2020. Seite 143–160 (Bibliothekssignatur: V 2, 435)

Unruh, Peter: Religionsverfassungsrecht. Baden-Baden 2018

Winter, Jörg: Taufe und Asylrecht – Kirchenrechtliche und staatskirchenrechtliche Aspekte. In: Kirche und Recht 23 (2017), 1. S. 52–57 (Bibliothekssignatur: KR 500, 23)

Endnoten

- 1 Taufordnung der EVLKS und dazugehörige Ausführungsverordnung siehe: https://www.evks.de/fileadmin/userfiles/EVLKS_engagiert/B_Landeskirche/Amtsblatt/Amtsblatt_2005_10.pdf
- 2 <https://www.bverwg.de/250815B1B40.15.0>, Zugriff: 23.07.2020
- 3 Handreichung „Zum Umgang mit Taufbegehren von Asylsuchenden“ https://engagiert.evks.de/fileadmin/userfiles/EVLKS_engagiert/E_Materialien/PDF_Materialien/EKD-VEF_Handreichung_Taufe_und_Asylverfahren.pdf
- 4 (P. Unruh, Religionsverfassungsrecht, 4. Auflage 2018, § 4, Rn. 69, 88, 135f.)
- 5 (Unruh, a. a. O., § 6, Rn. 154, 160–163.)
- 6 (B. Pernak, Richter als „Religionswächter“? Zur gerichtlichen Überprüfbarkeit eines Glaubenswechsels, 2018, S. 122; Unruh, a. a. O., § 6, Rn. 164.)
- 7 (Ev. Kirche in Deutschland, „... denn ihr seid selbst Fremde gewesen“. Vielfalt anerkennen und gestalten, EKD-Texte Nr. 108, 2009, S. 40; Ev. Kirche in Deutschland/Vereinigung Ev. Freikirchen, Zum Umgang mit Taufbegehren von Asylsuchenden, 2013.)
- 8 (So auch BVerwG, 25.8.2015, – 1 B 40.15 – (juris), Rn. 10.)
- 9 (Unruh, a. a. O., § 4 Rn. 131, § 6, Rn. 173f.)
- 10 (Vgl. M. Herdegen in: Maunz/Dürig, Grundgesetz Kommentar, Lfg. 55, Mai 2009, Art. 1 Abs., 1 Rn. 26; J. Kokott in: Sachs (Hg.), Grundgesetz Kommentar, 8. Auflage 2018, Art. 4, Rn. 3; M. Morlok in: Dreier (Hg.), Grundgesetz Kommentar, 3. Auflage 2013, Art. 4, Rn. 43; Unruh, a. a. O., § 4, Rn. 65.)
- 11 (B. Karras, Missbrauch des Flüchtlingsrechts? Subjektive Nachfluchtgründe am Beispiel der religiösen Konversion, 2017, S. 273.)
- 12 (Pernak, a. a. O., S. 126.)
- 13 (Pernak, a. a. O., S. 89–93.)
- 14 (Pernak, a. a. O., S. 93f.; BVerfGE 76, 143 (158).)
- 15 (J. Bergmann in: Bergmann/Dienelt, a. a. O., § 3b AsylG, Rn. 2; R. Marx, Asylgesetz, 9. Auflage, 2017, § 3b, Rn. 5f.; Pernak, a. a. O., S. 94–99; BVerwGE 146, 67 (Rn. 24); OVG NRW, 2.7.2019 – 1 A 4920/18.A – (juris), Rn. 29.)
- 16 (BVerwG, 25.8.2015, – 1 B 40.15 – (juris), Rn. 11; Karras, a. a. O., S. 227–232; Pernak, a. a. O., S. 104f.)
- 17 (Pernak, a. a. O., S. 106f.; BVerwGE 146, 67 (Rn. 29).)
- 18 (BVerfGE 19, 206, 216; 138, 296, 338f.; H. Dreier, Staat ohne Gott. Religion in der säkularen Moderne, 2018, S. 95–102.)
- 19 (VG Stuttgart, 4.7.2019 – A 11 K 8329/17 – (juris), S. 11; Karras, a. a. O., S. 273; Pernak, a. a. O., S. 125f.)
- 20 (BVerwG, 25.8.2015 – 1 B 40.15 – (juris), Rn. 12.)
- 21 (BVerwG, 25.8.2015 – 1 B 40.15 – (juris), Rn. 16.)
- 22 (Vgl. Pernak, a. a. O., S. 130f.)
- 23 (U. Berlit / H. Dörig / H. Storey, Glaubhaftigkeitsprüfung bei Asylklagen aufgrund religiöser Konversion oder Homosexualität: Ein Ansatz von Praktikern (Teil 1), ZAR 2016, 281–288, S. 284; Karras, a. a. O., S. 258f.; BVerwGE 146, 67 (Rn. 29).)
- 24 (BVerwG, 25.8.2015, – 1 B 40.15 – (juris), Rn. 13; BayVGh, 25.2.2019, – 14 B 17.31462 – (juris), Rn. 27; Pernak, a. a. O., S. 101f.)
- 25 (Berlit / Dörig / Storey, a. a. O., S. 284; Marx, a. a. O., § 3b Rn. 8; Pernak, a. a. O., S. 108; BVerwG, 25.8.2015, – 1 B 40.15 – (juris), Rn. 14; BayVGh, 25.2.2019, – 14 B 17.31462 – (juris), Rn. 28; OVG NRW, 2.7.2019, – 1 A 4920/18.A – (juris), Rn. 55.)
- 26 (Karras, a. a. O., S. 253–257, 259f.; Pernak, a. a. O., S. 111f.; anschaulich: C. Heidrich, Die Konvertiten. Über religiöse und politische Bekehrungen, 2002; D. Hervieu-Léger, Pilger und Konvertiten. Religion in Bewegung, 2004, S. 81–107.)
- 27 (Berlit / Dörig / Storey, a. a. O., S. 285–286.)
- 28 (BVerwG, 25.8.2015, – 1 B 40.15 – (juris), Rn. 14; aufgenommen in BayVGh, 25.2.2019, – 14 B 17.31462 – (juris), Rn. 28; OVG NRW, 2.7.2019, – 1 A 4920/18.A – (juris), Rn. 55.)
- 29 (Pernak, a. a. O., S. 114–117.)
- 30 (Karras, a. a. O., S. 248f.)
- 31 (Berlit / Dörig / Storey, a. a. O., S. 286f.)
- 32 (Berlit / Dörig / Storey, a. a. O., S. 287f.; Karras, a. a. O., S. 249–251.)
- 33 (OVG NRW, 2.7.2019, – 1 A 4920/18.A – (juris), Rn. 55; Karras, a. a. O., S. 258.)

- 34 (BVerwG, 25.8.2015, – 1 B 40.15 – (juris), Rn. 11.)
- 35 (Berlit / Dörig / Storey, a. a. O., S. 287; Karras, a. a. O., S. 262f.)
- 36 (Vgl. F. Arntzen, *Psychologie der Zeugenaussage. System der Glaubhaftigkeitsmerkmale*, 5. Auflage, 2011.)
- 37 (Berlit / Dörig / Storey, a. a. O., S. 285, 288; Pernak, a. a. O., S. 111.)
- 38 (Marx, a. a. O., § 3b, Rn. 8.)
- 39 (BayVG, 25.2.2019, – 14 B 17.31462 – (juris), Rn. 57; BVerwG, 21.5.2019, – 1 B 42/19 – (juris), Rn. 5.)
- 40 (Vgl. Rixen in: Sodan / Ziekow, *Verwaltungsgerichtsordnung*, 5. Auflage, 2018, § 108, Rn. 95–102.)
- 41 (Karras, a. a. O., S. 242–245, 263f.)
- 42 (Pernak, a. a. O., S. 100f.)
- 43 (M. Fleuß in: Kluth / Heusch, *Ausländerrecht*, 2016, § 73 AsylG, Rn. 12.)
- 44 (Marx, a. a. O., § 71, Rn. 26.)
- 45 (Bergmann in: Bergmann/Dienelt, a. a. O., § 71 AsylG, Rn. 24; K. Schönenbroicher in: Kluth / Heusch, *Ausländerrecht*, 2016, § 71 AsylG, Rn. 19.)
- 46 (Bergmann in: Bergmann/Dienelt, a. a. O., § 28 AsylG, Rn. 13, 17; Heusch in: Kluth / Heusch, a. a. O., § 28 AsylG, Rn. 25; Karras, a. a. O., S. 225; Marx, a. a. O., § 28, Rn. 21.)
- 47 (<https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2020/bvg20-039.html>, Zugriff: 23.07.2020)
- 48 Weitere seriöse Hinweise und Informationen u. a.: <https://fluechtlingshelfer.info/fuer-engagierte/detail-info-ea/die-anhoerung-im-asylverfahren-informationen-fuer-unterstuetzerinnen-und-beistaende>, (Zugriff 12.08.2020)